

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Juli 2018)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 62 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887¹⁾ nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. April 1984

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 I. Gegenstand des Gesetzes 1. Staatssteuern

¹ Der Staat erhebt eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen, eine Quellensteuer, eine Grundstückgewinnsteuer, eine Personalsteuer sowie eine Finanzausgleichssteuer zuhanden der Kirchgemeinden.

² Der Staat erhebt ferner eine Handänderungssteuer, eine Nachlasssteuer, eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer.

³ Der Staat kann zur Finanzierung besonderer Aufgaben auf dem Wege der Gesetzgebung Zuschläge zu den in diesem Gesetz aufgeführten Steuern einführen.

§ 2 2. Gemeindesteuern

¹ Die Einwohnergemeinden erheben eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen; sie können eine Personalsteuer sowie Spezialsteuern auf Gegenständen erheben, die der Staat nicht besteuert.

² Die Bürgergemeinden können eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Personalsteuer erheben.

³ Die Kirchgemeinden erheben eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen; sie können eine Personalsteuer erheben.

§ 3 II. Doppelbesteuerung und Gegenrecht

¹ Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und der Staatsverträge vorbehalten.

¹⁾ Es gilt die Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986.

614.11

² Der Regierungsrat ist befugt,

- a) mit andern Kantonen Vereinbarungen über gegenseitige Steuerbefreiungen oder andere gegenseitige Beschränkungen der Steuerhoheit abzuschliessen;
- b) mit andern Kantonen Vereinbarungen abzuschliessen über die gegenseitige Anwendung des Sicherungsbezuges an der Quelle und der Quellensteuer auf Erwerbseinkommen von Personen, die in einem Kanton wohnen und im andern entlöhnt werden.

§ 4 III. Gesetzesanwendung

¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nach Treu und Glauben anzuwenden und zu erfüllen.

² Liegen Rechtsgestaltungen vor, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten offensichtlich nicht entsprechen, so wird das Gesetz nach den wirtschaftlichen Verhältnissen angewendet.

³ Rechtsgestaltungen, die eine Steuerumgehung bezwecken, werden nicht anerkannt.

2. Die direkte Staatssteuer

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 I. Steuersatz und Steuerfuss

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete direkte Staatssteuer ist die ganze Steuer.

² Der Steuerfuss berechnet sich in Prozenten der ganzen Steuer. Geht der Ertrag der ganzen Steuer über den Bedarf hinaus, so ist bloss ein Teil davon zu erheben. Reicht der Ertrag der ganzen Steuer nicht aus, so ist der erforderliche Zuschlag zu erheben.

³ Der Kantonsrat bestimmt alljährlich bei Feststellung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr; er kann Zuschläge bis zu 10% der ganzen Steuer mit einfachem Mehr, höhere Zuschläge mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliessen. Zuschläge über 20% der ganzen Steuer unterliegen überdies der Volksabstimmung. Vorausbezüge sind unstatthaft.*

^{3bis} Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.*

⁴ Die Quellensteuer und die Personalsteuer werden nur als ganze Steuer erhoben.*

§ 6 II. Steuererleichterungen

¹ Der Regierungsrat kann für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, mit Wirkung für die Staats- und Gemeindesteuern für das Eröffnungsjahr und höchstens die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.*

² Die beteiligten Gemeinden sind anzuhören. In dringenden Fällen kann darauf verzichtet werden.*

³ Der Regierungsrat setzt die Bedingungen der Steuererleichterungen fest; er kann die Steuererleichterungen auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

§ 7* ...

2.2. Die direkte Staatssteuer der natürlichen Personen

2.2.1. Steuerpflicht

§ 8 *1. Steuerliche Zugehörigkeit* *1. Persönliche Zugehörigkeit*

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen oder steuerrechtlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung,

- a) während mindestens 30 Tagen verweilt und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt;
- b) während mindestens 90 Tagen verweilt und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴ Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die ihren Wohnsitz in einem andern Kanton oder im Ausland hat und sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder in einer Anstalt zu Heilzwecken aufhält.

⁵ Die aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes (GSG) vom 22. Juni 2007¹⁾ gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.*

§ 9 *2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit* *a) Geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke*

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben.

¹⁾ SR [192.12](#).

614.11

§ 10 b) Andere steuerbare Werte

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b)* als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf solothurnischen Grundstücken gesichert sind;
- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- e) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- f)* Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten;
- g)* ...
- h) solothurnische Liegenschaften vermitteln oder damit handeln.

² Kommen die Entgelte nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hiefür steuerpflichtig.

§ 11 3. Umfang der Steuerpflicht

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf ausserkantonale geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens sowie auf die Grundstückgewinne, für welche die Besteuerung nach §§ 9 und 10 vorgesehen ist.*

³ Die Steuerpflicht für geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung abgegrenzt. Im Verhältnis zum Ausland bleiben die Doppelbesteuerungsabkommen und Absatz 4 vorbehalten.*

⁴ Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für geschäftliche Betriebe und Betriebsstätten das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.*

§ 11^{bis} 3^{bis}. Übernahme von Verlusten aus dem Ausland*

¹ ...*

² Steuerpflichtige mit persönlicher Zugehörigkeit im Kanton können Verluste ihres Unternehmens aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit die Verluste im Betriebsstättestaat nicht verrechenbar sind. Erzielt diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, wird auf den im Betriebsstättestaat verrechenbaren Verlustvorträgen eine Nachsteuer erhoben. Die Auslandsverluste werden dabei wie in den übrigen Fällen nur satzbestimmend berücksichtigt.

§ 12 4. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

¹ Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht.

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.*

§ 13 II. Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Steuerpflichtige im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Tod, dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³ Im interkantonalen Verhältnis werden die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ und durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.*

§ 14* III. Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer

1. Ehegatten; Kinder unter elterlicher Sorge

¹ Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.*

^{1bis} Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, hat jedoch der eine Ehegatte seinen Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland, wird für die Bestimmung des Steuersatzes auf das gesamte Einkommen und Vermögen beider Ehegatten abgestellt. Im übrigen wird der Umfang der Steuerpflicht unter Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen nach den Grundsätzen über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung abgegrenzt.*

² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Steht die elterliche Sorge Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, gemeinsam zu, wird das Einkommen und Vermögen der Kinder jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen kann.*

¹⁾ SR [642.14](#).

614.11

³ Selbständig besteuert werden

- a) Kinder für Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie für Grundstücksgewinne;
- b)* Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen.

§ 14^{bis*} 1^{bis}. Personen in eingetragener Partnerschaft

¹ Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammenge-rechnet.

² Die Stellung eingetragener Partner und Partnerinnen entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Das gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

§ 15 2. Erbgemeinschaften und Gesellschaften

¹ Einkommen und Vermögen von Erbgemeinschaften werden den einzelnen Erben, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

² Sind die Erbfolge oder die Anteile der Erben ungewiss, wird die Erbgemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz des Erblassers besteuert.*

³ Über anteilmässige oder gesamthafte Besteuerung entscheidet das Kantonale Steueramt¹⁾. Gegen ihre Verfügung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erhoben werden.

⁴ Das Kantonale Steueramt kann die Erben auffordern, einen gemeinsamen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz zu bestimmen. Sie kann einen Erben als Vertreter vorschlagen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so gilt der vom Steueramt vorgeschlagene Erbe als Vertreter aller Erben.

§ 16 3. Treuhandverhältnisse

¹ Bei Treuhandverhältnissen ist der Treugeber steuerpflichtig. Wird das Treuhandverhältnis nicht nachgewiesen oder wird der Treugeber nicht bekanntgegeben, werden seine steuerbaren Leistungen und Werte dem Treuhänder zugerechnet.

§ 17 4. Ausländische Handelsgesellschaften und andere Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit

¹ Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen.

§ 18 5. Steuernachfolge

¹ Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile.

¹⁾ Im ganzen Erlass neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

² Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.*

^{2bis} Die überlebenden eingetragenen Partner oder Partnerinnen haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004¹⁾ erhalten haben.*

³ Für die Vertretung der Erben gilt § 15 Absatz 4.*

§ 19 6. Haftung und Mithaftung für die Steuer

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und Kindervermögen entfällt.*

² Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch

- a)* die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder für ihren Anteil an der Gesamtsteuer;
- b) die Personen, die geschäftliche Betriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder solothurnische Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Liquidationsergebnisses, wenn der Steuerpflichtige keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat;
- c)* Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 3% der Kaufsumme für die vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern, wenn der Händler oder Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

³ Mit dem Steuernachfolger, der keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat, haften für die noch nicht bezahlten rechtskräftigen Steuern des Erblassers solidarisch der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker bis zur Höhe des Nachlassvermögens. Die Haftung entfällt, wenn der Mithaftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

⁴ Die Mithaftung wird dem Grundsatz und der Höhe nach durch Verfügung des Kantonalen Steueramtes festgestellt. Gegen die Verfügung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erhoben werden.

§ 20 7. Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie*

- a)* nicht das Schweizer Bürgerrecht haben,
- b)* erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 8) sind und
- c)* in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.*

¹⁾ SR [211.231](#).

614.11

³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif (§ 44 Absatz 1 und 2) berechnet.*

- a)* ...
- b)* ...
- c)* ...
- d)* ...
- e)* ...

⁴ Die massgebenden Lebenshaltungskosten betragen*

- a)* für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 28;
- b)* für die übrigen Steuerpflichtigen: das Dreifache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 8;
- c)* mindestens jedoch 400 000 Franken.

⁵ Die Vermögenssteuer wird nach einem steuerbaren Vermögen bemessen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage von Absatz 3 und 4 entspricht. Sie wird nach dem ordentlichen Tarif (§ 72) berechnet.*

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag*

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.*

⁸ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften.*

2.2.2. Einkommenssteuer

§ 21 I. Steuerbare Einkünfte 1. Allgemein

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Vorbehalten ist § 32.

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Kost und Wohnung, sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

³ Die Kapitalgewinne aus Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei; vorbehalten bleibt die gesonderte Besteuerung der Grundstücksgewinne.

§ 22 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit a) Grundsatz*

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile, soweit sie nicht Auslagenersatz darstellen.*

^{1bis} Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.*

² ...*

³ Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses werden nach § 46 besteuert.*

§ 22^{bis}* b) Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten

a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;

b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.

§ 22^{ter}* c) Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6% pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

614.11

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

§ 22^{quater}* d) Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 22^{quinquies}* e) Anteilsmässige Besteuerung

¹ Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 22^{ter} Absatz 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

§ 23 3. Selbständige Erwerbstätigkeit

a) Grundsatz

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens wie Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

² Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, ist § 91 sinngemäss anwendbar.

§ 24 b) Kapital- und Liquidationsgewinne

¹ Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapital- und Liquidationsgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.*

² Als Liquidationswert gilt der Verkehrswert.*

³ Als Liquidationsgewinn gelten aber höchstens die zugelassenen Abschreibungen und Rückstellungen bei

- a) Veräusserung von Grundstücken eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;
- b)* Überführung von Grundstücken des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen, wenn die steuerpflichtige Person dies beantragt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

⁴ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.*

^{4bis} Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.*

⁵ Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.*

§ 24^{bis*} b^{bis}) Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung wird auf Veräußerungsgewinnen nur gewährt, wenn die veräußerten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 25* c) Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmung, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:*

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 94 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170-173 nachträglich besteuert, soweit während der nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräußert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräußerungen an Miterben im Rahmen der Erbteilung.

§ 26* 4. Bewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a)* Zinsen aus Guthaben, inklusive ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall und bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;

614.11

- b)* Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Sie sind im Umfang von 60 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.
- c) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- d) Einkünfte aus immateriellen Gütern;
- e) Einkünfte aus der Veräusserung und Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (global verzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen.

² Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006²⁾ (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.*

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.*

§ 26^{bis}* 4^{bis}. Besondere Fälle

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 26 Absatz 1 Buchstabe b gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20% verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 170 Absatz 1, 171 und 172 nachträglich besteuert;

1) SR [642.21](#).

2) SR [951.31](#).

- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 27 5. Unbewegliches Vermögen

a) Steuerbare Erträge

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b)* der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus eigener oder vertraglicher Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

§ 28* b) Mietwert der eigenen Wohnung

¹ Der Mietwert der eigenen Wohnung richtet sich nach dem Wohnwert; dieser entspricht dem Betrag, den der Steuerpflichtige für die Benützung einer gleichartigen Wohnung aufwenden müsste. Für die Schätzung des Wohnwertes sind Ausbau und Zustand des Gebäudes sowie die örtlichen Mietzinsverhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

² Der Regierungsrat setzt die Eigenmietwerte im Verhältnis zum Wohnwert massvoll fest und passt sie nur in grösseren Zeitabständen an.

§ 29* 6. Renten und andere wiederkehrende Einkünfte

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie Renten und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfändung.

² Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40% steuerbar.

§ 30 7. Einkünfte aus beruflicher Vorsorge

¹ Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹⁾ sind in vollem Umfang steuerbar.

¹⁾ SR [831.40](#).

614.11

² Wurden vor dem 1. Januar 1985 aufgrund eines bestehenden Vorsorgeverhältnisses ordentliche Beiträge geleistet, sind Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden, wie folgt steuerbar*

- a) zu 60%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b) zu 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, mindestens zu 20% vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- c) zu 100% in allen übrigen Fällen.

³ Von Kapitalabfindungen aus der gebundenen Selbstvorsorge können diejenigen steuerlichen Beiträge des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden, die als Folge einer steuerlichen Bemessungslücke nicht vom Einkommen abgezogen werden konnten.*

§ 31 8. Übrige Einkünfte

¹ Steuerbar sind auch

- a) alle sonstigen Einkünfte, die an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten, mit Einschluss der Leistungen aus der Erwerbsersatzordnung;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts;
- e)* die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss § 32 Buchstabe m.
- f)* Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung seiner Ehe unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

§ 32* II. Steuerfreie Einkünfte

¹ Steuerfrei sind

- a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b)* Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolisen; § 26 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten;
- c) Kapitalleistungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, soweit sie der Empfänger in der Regel innert Jahresfrist zum Einkauf in eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;
- d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, insbesondere Stipendien zu Studien- oder Ausbildungszwecken;
- e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen und Ersatzleistungen hiefür, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 31 Buchstabe f;

- f)* der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zu 10'000 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- g) Genugtuungsleistungen;
- h) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
- i) Einkünfte, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung anfallen;
- k) Zahlungen für die Deckung von Heilungskosten;
- l)* Zahlungen für Sachschäden im beweglichen Privatvermögen;
- m)* die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken¹⁾ erzielten Gewinne sowie die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 33 *III. Ermittlung des Reineinkommens*
 1. *Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit*

¹ Als Berufskosten werden abgezogen*

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c)* die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 41 Absatz 1 Buchstabe p bleibt vorbehalten.
- d)* ...

² Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 legt der Regierungsrat Pauschalsätze fest; im Falle von Buchstabe c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.*

§ 34 *2. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit*
 a) *Im allgemeinen*

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere

- a) die Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen nach § 35;
- b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- c) die Zuwendungen an steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.
- d)* Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 24 Absatz 5 entfallen;
- e)* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

¹⁾ SR [935.52](#).

614.11

² Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger.*

§ 35 b) Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen

¹ Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Preissteigerungen von Anlagegütern kann durch erhöhte Abschreibungssätze angemessen Rechnung getragen werden. Bei Veranlagung nach Ermessen (§ 147 Abs. 2) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

² Rückstellungen sind zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen in noch unbestimmter Höhe und für andere unmittelbar drohende Verluste, die im Geschäftsjahr bestehen. Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Geschäftseinkommen zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

³ Für Zwecke der wissenschaftlichen oder technischen Forschung, für künftige Entwicklungsaufträge an Dritte sowie für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen können jährliche steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen.*

§ 36* c) Ersatzbeschaffungen

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.*

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

§ 37 d) Abzug von Verlusten

¹ Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.*

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet worden sind.

§ 38* ...

§ 39 3. Bei Privatvermögen

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.*

² ...*

³ Bei Liegenschaften können die Unterhaltskosten, eingeschlossen die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung abgezogen werden, ferner die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement. Überdies sind abziehbar die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.*

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Ausgenommen sind Grundstücke, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.*

⁵ ...*

§ 40* ...

§ 41* 5. Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- a)* die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 bis 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken; davon ausgenommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- b)* die dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten;
- c)* 1000 Franken vom niedrigeren Erwerbseinkommen bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander ein Erwerbseinkommen erzielen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;
- d)* die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 6'000 Franken je Kind;
- e) ...
- f)* die laufenden Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder den unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- g) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, obligatorische Unfallversicherung und Erwerbsersatzordnung;

614.11

- h) die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Massgabe des Bundesrechts; der Regierungsrat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen, insbesondere über den Einkauf von Beitragsjahren;
 - i) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne und im Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹⁾;
 - k)* die nachgewiesenen Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen;
 - l)* die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20 % der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,
 - 1. an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i), sowie
 - 2. an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c);
 - m)* die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.
 - n)* die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976²⁾ eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;
 - o)* von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 31 Buchstabe e) werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen;
 - p)* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
- ²⁾ Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,*
- a)* bis zu 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

1) SR [831.40](#).

2) SR [161.1](#).

- b)* bis zu 2'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;
- c) zusätzlich bis zu 650 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

³ Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Abzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.

⁴ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere*

- a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, unter Einschluss der Wohnungsmiete;
- b) der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;
- c) die Ausgaben für Bussen in Disziplinar-, Steuer- und Strafverfahren sowie die Kosten solcher Verfahren;
- d) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- e) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- f) Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern;
- g) Kapitalverluste auf Privatvermögen.

§ 42 6. Verhältnis des Reineinkommens zum Aufwand

¹ Als Reineinkommen gilt mindestens der Aufwand der daraus lebenden Personen.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass der Aufwand aus steuerfreien Einkünften oder aus dem Vermögen bestritten wurde.

§ 43 IV. Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen*

- a)* 6'000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.

- b)* ...
- c) ...

614.11

- d)* 2'000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB¹⁾ besteht.
- e)* 4'200 Franken für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten oder seine Kinder.
- f) Bis 5'000 Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist.
- g)* ...

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.*

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.

§ 44* V. Steuerberechnung 1. Steuersätze

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 10'000 Franken
5.00%	von den nächsten 3'000 Franken
6.00%	von den nächsten 4'000 Franken
7.00%	von den nächsten 7'000 Franken
8.00%	von den nächsten 6'000 Franken
9.00%	von den nächsten 6'000 Franken
9.50%	von den nächsten 14'000 Franken
10.00%	von den nächsten 20'000 Franken
10.50%	von den nächsten 28'000 Franken
11.50%	von den nächsten 212'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

² Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das gesamte Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,

¹⁾ SR [210](#).

- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,
- c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.

³ ...*

⁴ Die Steuersätze gemäss Absatz 1 und 2 werden aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

§ 45 2. Teuerung und kalte Progression

¹ Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifstufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.*

² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2008; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2010.*

§ 46* 3. Sonderfälle

a) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen*

¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Einkünfte eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 47* b) Kapitaleleistungen und Kapitalzahlungen*

¹ Von den übrigen Einkünften werden ausgeschieden und gesondert besteuert

- a) Kapitaleleistungen nach § 30;
- b) Kapitalzahlungen, die bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile ausgerichtet werden;

c)* ...

² Mehrere Einkünfte nach Absatz 1 werden zusammengerechnet. Sie unterliegen zusammen einer vollen Jahressteuer. Ist eine Veranlagung für Einkünfte nach Absatz 1 des gleichen Jahres bereits rechtskräftig, wird sie durch die neue Veranlagung aller Einkünfte ersetzt. Die Steuer beträgt ein Viertel der nach § 44 berechneten Steuer.*

³ Die Sozialabzüge nach § 43 werden nicht gewährt.

⁴ Die Steuer wird nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde berechnet und zwischen dem Staat und diesen Gemeinden entsprechend aufgeteilt.

⁵ ...*

614.11

§ 47^{bis}* c) Kleine Arbeitsentgelte

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, für die der Arbeitgeber die Steuer im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005¹⁾ entrichtet, beträgt die Steuer 4,5% der Bruttoeinkünfte. Übrige Einkünfte, allfällige Berufskosten und Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt.

² Mit der Steuer nach Absatz 1 sind sämtliche Staats- und Gemeindesteuern auf diesen Einkünften abgegolten.

§ 47^{ter}* d) Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Einkaufsbeiträge gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe h sind abziehbar.

² Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe h nachweist, gemäss § 47 erhoben.

³ Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird für die Bestimmung des Steuersatzes durch vier geteilt. Es gelten die Steuersätze gemäss § 44. Der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 4 %. § 47 Absätze 3 und 4 sind anwendbar.

⁴ Absatz 3 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

2.2.3. Grundstückgewinnsteuer

§ 48 I. Gegenstand

¹ Der Steuer unterliegen

- a)* Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens, soweit sie nicht nach § 24 Absatz 3 Buchstabe b besteuert werden;
- b) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie nicht nach § 24 Absatz 3 Buchstabe a besteuert werden;
- c)* ...
- d)* Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Anstalten und Stiftungen des Staates und der Gemeinden, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen;
- e)* Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-ibus genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe l.

¹⁾ SR [822.41](#).

² Als Grundstücke gelten

- a) die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB¹⁾;
- b) Rechtsameanteile im Sinne von § 45 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954²⁾;
- c) Bauten auf fremdem Boden, ausgenommen Fahrnisbauten.

³ Den Grundstücken sind Grundstücksanteile gleichgestellt.

§ 49 II. Veräusserungen

1. Steuerbegründende Veräusserungen

¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung eines Grundstückes begründet.

² Als Veräusserung gelten auch

- a) Rechtsgeschäfte, die in bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
- b) die Überführung eines Grundstückes vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen;
- c) die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;
- d)* die Zahlung für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie nicht für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung verwendet wird.

³ ...*

§ 50 2. Steueraufschiebende Veräusserungen

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei

- a) Eigentumswechsel zufolge Erbanges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezuges (lebzeitiger Abtretung) oder Schenkung, bei gemischter Schenkung, sofern die Gegenleistung des Beschenkten die Anlagekosten des Schenkers nicht übersteigt;
- b)* Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie gemäss Art. 165 ZGB³⁾, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
- c)* Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzberichtigung und Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung, soweit nicht durch Aufzählung ein Gewinn erzielt wird;
- d)* ...
- e)* ...
- f)* Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe d und e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz betriebsnotwendiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

³⁾ SR [210](#).

614.11

g)* Veräusserungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94 von juristischen Personen, die in § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e genannt sind. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170-172 nacherhoben.

² Die Besteuerung wird ferner aufgeschoben bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.*

§ 51 III. Ersatzbeschaffung

¹ Bei der Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) wird die Besteuerung aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös in der Regel innert 2 Jahren zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.*

² Bei Mehrfamilienhäusern bezieht sich Absatz 1 auf die vom Steuerpflichtigen selber bewohnte Wohnung.

³ Wird die im Kanton gelegene Ersatzliegenschaft veräussert, wird der aufgeschobene Grundstücksgewinn von den Anlagekosten des Ersatzobjektes abgezogen; die Ersatzbeschaffung unterbricht die Besitzesdauer für den aufgeschobenen Grundstücksgewinn nicht.*

⁴ Sind die Voraussetzungen des Steueraufschubs weggefallen, ohne dass das Ersatzobjekt veräussert wurde, wird der aufgeschobene Grundstücksgewinn für sich allein besteuert; die Ersatzbeschaffung unterbricht die Besitzesdauer nicht. Die Besteuerung des aufgeschobenen Grundstücksgewinns entfällt nach 30 Jahren seit dem Steueraufschub.*

⁵ ...*

§ 52 IV. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

² Für Grundstücksgewinne werden Ehegatten und Kinder selbständig besteuert.*

³ Werden Anteile an einem Grundstück gemeinsam veräussert, werden die veräussernden Mit- oder Gesamteigentümer für ihren Gewinnanteil besteuert. Die Gesamteigentümer haften für die Steuer solidarisch. § 15 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.*

⁴ Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a - d und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen. § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e bleiben vorbehalten.*

§ 53 V. Steuerobjekt

1. Grundstücksgewinn

¹ Grundstücksgewinn ist die Differenz zwischen Erlös und Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen).

² Wurde das veräusserte Grundstück durch steueraufschiebende Veräusserung im Sinne von § 50 Absatz 1 Buchstaben a, b oder g erworben, wird für die Berechnung der Anlagekosten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.*

³ Wurde beim Erwerb des veräusserten Grundstücks die Grundstücksgewinnsteuer gemäss § 50 Absatz 1 Buchstaben c oder f oder Absatz 2 aufgeschoben, so wird für die Berechnung der Anlagekosten auf die bei jener Handänderung veräusserten Grundstücke abgestellt.*

⁴ Gewinne aus der Veräusserung von mehreren Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden zusammengerechnet.*

§ 54 2. Erlös

¹ Als Erlös gelten alle Leistungen des Erwerbers, mit Ausnahme von Nutzniessung und Wohnrecht. Sachleistungen werden zum Verkehrswert, wiederkehrende Leistungen zum Barwert angerechnet.

² Bei Überführung von Grundstücken und Anteilen an solchen aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen gilt als Erlös der Wert, zu dem das Vermögensobjekt in der Unternehmung aktiviert wird.

³ ...*

§ 55 3. Anlagekosten a) Erwerbspreis

¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers, mit Ausnahme von Nutzniessung und Wohnrecht. Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden zum Barwert angerechnet.*

² Ein höherer als der beurkundete Kaufpreis wird nur angerechnet, wenn die nach dem damaligen Recht geschuldeten Grundstücksgewinn-, Einkommens- oder Gewinnsteuern aufgrund dieses Preises veranlagt worden sind.

³ Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, so gilt als solcher der Verkehrswert im Zeitpunkt der letzten steuerbegründenden Veräusserung.

⁴ Liegt der Erwerb mehr als 30 Jahre zurück, so bestimmt sich der Erwerbspreis nach dem Verkehrswert des Grundstücks vor 30 Jahren, wenn kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird.

⁵ Wurde das Grundstück vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so gilt als Erwerbspreis der Wert, der der Liquidationsgewinnbesteuerung zugrunde lag.

§ 56 b) Aufwendungen

¹ Als Aufwendungen gelten

- a) Kosten für Erschliessungen, Bauten, Umbauten und andere dauernde Verbesserungen, die eine Wertvermehrung des Grundstücks bewirkt haben;
- b) Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie Beiträge für Bodenverbesserungen;
- c)* Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstücks verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren;
- d)* Ausgleichsabgaben nach dem Planungsausgleichsgesetz (PAG) vom 31. Januar 2018.

² Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge berücksichtigt worden sind, und der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen versteuert worden ist, können nicht geltend gemacht werden.

614.11

³ Versicherungsleistungen, Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde sowie Leistungen Dritter, für die der Veräusserer keinen Ersatz oder keine Rückerstattung leistet, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

§ 57 VI. Steuerberechnung 1. Abzug nach Besitzesdauer

¹ Der steuerbare Gewinn wird nach einer Besitzesdauer von 5 Jahren um je 2% für jedes weitere Jahr reduziert, höchstens um 50% nach einer Besitzesdauer von 30 Jahren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Grundstücksgewinne im Sinne von § 48 Absatz 1 Buchstabe d.*

³ Als Beginn und Ende der Besitzesdauer gelten

- a) das Datum der öffentlichen Beurkundung;
- b) bei Fehlen einer öffentlichen Beurkundung: der Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsgewalt, im Fall von Dienstbarkeiten der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- c)* bei Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen und umgekehrt: der Zeitpunkt der Überführung.

⁴ Bei Erwerb durch steueraufschiebende Veräusserung wird für die Berechnung der Besitzesdauer auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.

§ 58 2. Steuersatz

¹ Der Grundstücksgewinnsteuer wird der Einkommenssteuertarif nach § 44 Absatz 1 zugrunde gelegt; massgebend ist der Steuersatz, der sich für den Gewinn aus jeder Veräusserung allein ergibt.*

² Die Steuer wird nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde berechnet und zwischen dem Staat und diesen Gemeinden entsprechend aufgeteilt.

³ Erfolgt die Veräusserung wegen vorgerückten Alters oder Invalidität, stellt das veräusserte Grundstück mehr als ein Viertel des gesamten Vermögens dar und wird der Erlös zum Zwecke der Vorsorge verwendet, so wird die Steuer zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle des ganzen Grundstücksgewinnes eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Diese Besteuerung kann nur einmal in 10 Jahren beansprucht werden.*

§ 59 VII. Veranlagung

¹ Die Amtschreibereien haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstücksgewinnsteuer mitzuwirken, insbesondere sind sie verpflichtet, jede Veräusserung von Grundstücken der zuständigen Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

² Der Steuerpflichtige hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen. Er hat jede steuerbegründende Veräusserung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen der Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

³ ...*

⁴ ...*

⁵ Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

§ 59^{bis}* VIII. Gesetzliches Pfandrecht

¹ Für die Grundstücksgewinnsteuer besteht am veräusserten Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht.

² Wird ein aufgeschobener Grundstücksgewinn besteuert, weil die Voraussetzungen des Steueraufschubs weggefallen sind (§ 51 Absatz 3), besteht das gesetzliche Pfandrecht am zuletzt selbst genutzten Grundstück.

³ Das Pfandrecht bietet Sicherheit für die Steuerforderung, eingeschlossen allfällige Nachsteuern, für die Kosten der Betreibung und für die Verzugszinsen.

⁴ Übersteigt das Pfandrecht den Betrag von 1000 Franken und wird es nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der Steuer, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Veräusserung in das Grundbuch eingetragen, so kann es nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden. Die Eintragung erfolgt auf schriftliche Anmeldung des kantonalen Steueramtes.*

⁵ Will das Kantonale Steueramt das Pfandrecht in Anspruch nehmen, erlässt es gegenüber dem Pfandeigentümer eine Pfandrechtsverfügung, mit der Bestand und Umfang des Pfandrechts festgestellt werden und der Pfandeigentümer zur Bezahlung der Grundstücksgewinnsteuer aufgefordert wird.

⁶ Im übrigen finden für das Pfandrechtsverfahren die Bestimmungen über das Veranlagungsverfahren sinngemäss Anwendung.

2.2.4. Vermögenssteuer

§ 60 I. Gegenstand

¹ Der Steuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.*

§ 61 II. Aktiven 1. Allgemeines

¹ Steuerbar sind die gesamten unbeweglichen und beweglichen Aktiven.

² Die Aktiven werden, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, zum Verkehrswert bewertet.

§ 62 2. Grundstücke a) Im allgemeinen

¹ Grundstücke und Gebäude werden zum Katasterwert bewertet.

² Der Katasterwert wird unter Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes festgelegt. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, insbesondere zu Gunsten des Natur- und Heimatschutzes, sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Kantonsrat bestimmt, in welchem Mass für die einzelnen Arten von Grundstücken und Gebäuden dem Verkehrs- und dem Ertragswert Rechnung zu tragen ist.

614.11

§ 63* b) *Landwirtschaftliche Grundstücke*

¹ Der Katasterwert von Grundstücken, für die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991¹⁾ gilt, ist der Ertragswert. Er entspricht dem Steuerwert.

§ 64 c) *Katasterschätzung*

¹ Der Katasterwert gilt vorbehaltlich der Zwischenrevision und der Nachführung auf unbestimmte Zeit.

² Der Kantonsrat ordnet in der Regel alle 8 und spätestens alle 12 Jahre oder bei einer erheblichen Veränderung der Verkehrs- oder Ertragswerte die allgemeine Revision der Katasterschätzung an. Er erlässt hiezu eine Verordnung, die nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (§§ 62 und 63) enthält und das Verfahren ordnet.

§ 65 d) *Zwischenrevision und Nachführung der Katasterschätzung*

¹ Haben sich in einem Gebiet seit der letzten allgemeinen Revision oder Zwischenrevision die Verkehrs- oder Ertragswerte von Grundstücken erheblich verändert, so ordnet der Kantonsrat die Revision aller oder eines Teils der Katasterwerte im betreffenden Gebiet an.

² Für die Zwischenrevision gelten die Bewertungsregeln und das Verfahren der letzten allgemeinen Revision unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.

³ Der Katasterwert wird von Amtes wegen sowie auf Antrag des Eigentümers oder des Kantonalen Steueramtes geändert, wenn sich Bestand, Umfang oder Nutzung des Grundstückes seit der letzten Schätzung geändert haben. Das gilt namentlich bei Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen, bei Umzonung, bei Änderung der Baureife sowie bei Errichtung, Änderung oder Aufhebung beschränkter dinglicher Rechte oder bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung.

⁴ Der Katasterwert wird ferner geändert, wenn der Eigentümer oder das Kantonale Steueramt nachweisen, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstückes einen um 20% höheren oder tieferen Katasterwert ergäbe.

⁵ Offensichtliche Unrichtigkeiten und Auslassungen werden von Amtes wegen berichtigt. Der geänderte Katasterwert ist auf das Ende der Steuerperiode wirksam, in der die Neuschätzung eröffnet wird.*

§ 66 3. *Fahrnis*

¹ Fahrnis, die zum Geschäftsvermögen gehört, wie Viehhabe, Waren, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, Instrumente, Mobiliar und Wertpapiere, wird zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet.*

² Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei. Dagegen ist Fahrnis, die zum Privatvermögen gehört, wie Fahrzeuge, Sammlungen und Vermögenswerte mit Kapitalanlagecharakter, steuerbar.*

§ 67 4. *Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte im Privatvermögen**

¹ Für Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte mit Kurswert gilt dieser als Verkehrswert.

¹⁾ SR [211.412.11](#).

² Für Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte ohne Kurswert ist der Verkehrswert zu schätzen, wobei für Beteiligungsrechte der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen sind.

^{2bis} Bei Mitarbeiterbeteiligungen, die im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen besteuert werden, wird einer Sperrfrist mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert Rechnung getragen.*

^{2ter} Gesperrte oder nicht börsennotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, sind jedoch ab Zuteilung im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.*

³ Ist die Summe der Erträge aus Wertpapieren, Forderungs- und Beteiligungsrechten in der Steuerperiode, kapitalisiert zu dem am Ende der Steuerperiode geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen, niedriger als der Verkehrswert, so gilt das Mittel beider Werte als Vermögenssteuerwert.*

⁴ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und ihrem direktem Grundbesitz steuerbar.*

§ 68 5. Immaterielle Güter

¹ Immaterielle Güter (wie Autorenrechte, Rechte an Patenten, Mustern, Modellen) sind als Vermögen steuerbar, sofern sie entgeltlich erworben worden sind. Als Verkehrswert gilt in der Regel der Kaufpreis.

² Immaterielle Güter, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zu dem für die Einkommensteuer massgebenden Wert bewertet.

§ 69 6. Ansprüche aus Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

¹ Kapitalversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert; ihnen gleichgestellt sind Rentenversicherungen.*

² Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und in anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge werden, solange sie nach den Vorschriften dieser Einrichtungen und Vorsorgeformen gebunden sind, nicht als Vermögen besteuert.

§ 70 III. Passiven

¹ Schulden, für die ein Steuerpflichtiger allein haftet, werden im vollen Umfang berücksichtigt, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als der Steuerpflichtige hierfür aufkommen muss.

² Eine Rentenverpflichtung wird mit dem jeweiligen Restwert als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert worden ist und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Pflichten dient.

§ 71 IV. Steuerberechnung

1. Sozialabzüge

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen*

- a) 100'000 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird;
- b) 60'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen;

614.11

c)* 20'000 Franken für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a oder d gewährt wird, die Hälfte, wenn der Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a auf die Eltern aufgeteilt wird.

² Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen und einem Reinvermögen von nicht mehr als 200'000 Franken, die oder deren Ehegatten zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt sind, werden die Sozialabzüge verdoppelt.*

³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.*

⁴ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.

§ 72* 2. Steuersätze

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt*

Steuer	Vermögen
0,75 Promille*	von den ersten 50'000 Franken;
1,00 Promille*	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille*	von den nächsten 50'000 Franken;

Für Vermögen ab 150'000 Franken beträgt die Steuer 1,0 Promille.

2.2.5. Personalsteuer

§ 73* Steuerpflicht und Steuersatz

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 30 Franken.*

2.2.6. Zeitliche Bemessung

§ 74* I. Steuerperiode

¹ Die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. § 47 bleibt vorbehalten.

⁴ Für die Abzüge gilt Absatz 3 sinngemäss.

§ 75* II. Bemessungsperiode

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.

³ Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

§ 76* ...

§ 77* *III. Besteuerung des Vermögens*

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

² Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliesst, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird der diesem Zeitraum entsprechende Teilbetrag der Steuer erhoben.

⁴ Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen, gilt Absatz 3 sinngemäss.*

§ 78* *IV. Begründung und Auflösung der Ehe*

¹ Bei Heirat während der Steuerperiode werden Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

² Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

³ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

§ 79* ...

§ 80* ...

§ 81* ...

§ 82* ...

§ 83* ...

2.3. Die direkte Staatssteuer der juristischen Personen

2.3.1. Steuerpflicht

§ 84 I. Steuerpflichtige juristische Personen

¹ Als juristische Personen werden besteuert*

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktien-gesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG¹⁾ werden als Kapitalgesellschaften be-steuert;
- b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. Den übrigen juristischen Personen sind die kollektiven Kapitalanla-gen mit direktem Grundbesitz gemäss Artikel 58 KAG gleichgestellt.

² Ausländische juristische Personen sowie die nach § 17 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich und tatsächlich am ähnlichsten sind.

§ 85 II. Steuerliche Zugehörigkeit

1. Persönliche und wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuer-pflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

² Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwal-tung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steu-erpflichtig, wenn sie

- a) Teilhaber an geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungs-rechte haben.

³ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, soweit sie

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund-oder Faustpfand auf solothurnischen Grundstücken gesichert sind;
- b) solothurnische Liegenschaften vermitteln oder damit handeln.

§ 86 2. Umfang der Steuerpflicht

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie er-streckt sich aber nicht auf ausserkantonale geschäftliche Betriebe, Be-triebsstätten und Grundstücke.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für welche die Besteuerung nach § 85 Absätze 2 und 3 vorgesehen ist.

¹⁾ SR [951.31](#).

³ Die Steuerpflicht für geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zu den andern Kantonen und, unter Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen und von Absatz 4, im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung abgegrenzt.*

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.*

§ 86^{bis} 2^{bis}. *Übernahme von Verlusten aus dem Ausland**

¹ ...*

² Steuerpflichtige mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton können Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit die Verluste im Betriebsstättestaat nicht verrechenbar sind. Erzielt diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, werden die mit den Betriebsstätteverlusten verrechneten Gewinne in dem Umfang besteuert, in dem die Verlustvträge im Betriebsstättestaat verrechnet werden können.

³ Verluste aus ausländischen Liegenschaften werden nur berücksichtigt, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird.

⁴ In den übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.

§ 87 3. *Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht*

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.

² Juristische Personen, die nur nach § 85 Absatz 2 Buchstabe c steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer mindestens nach dem für die steuerbaren Werte massgebenden Steuersatz.

³ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Gewinn und dem in der Schweiz gelegenen Kapital entspricht.*

§ 88 III. *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von Werten, die im Kanton steuerbar sind.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton sowie mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

^{2bis} Im interkantonalen Verhältnis werden die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ und durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.*

¹⁾ SR [642.14](#).

614.11

³ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person (Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen), so sind die von ihr geschuldeten Steuern von den übernehmenden oder nachfolgenden juristischen Personen zu entrichten.*

§ 89 IV. Mithaftung

¹ Hört die Steuerpflicht einer juristischen Person auf, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit der Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

² Für die Steuern einer juristischen Person mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haften solidarisch bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses Personen, die

- a) geschäftliche Betriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;
- b) solothurnische Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

³ Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

⁴ Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern solidarisch bis zu 3% der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.*

§ 90 V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
- b) der Staat Solothurn und seine Anstalten;
- c) die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen sowie ihre Anstalten und Stiftungen;
- d)* die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;
- e) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, soweit die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen;
- f) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
- g)* ...

- h)* ...
- i)* juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.
- i^{bis})* juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;
- k)* die ausländischen Staaten für ihre solothurnischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes (GSG) vom 22. Juni 2007¹⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;
- l)* die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.

²⁾ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Steuerbefreiung für die Grundstückgewinnsteuer und für die Nebensteuern.*

2.3.2. Gewinnsteuer

§ 91 I. Steuerobjekt und Berechnung des Reingewinns 1. Im allgemeinen

¹⁾ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus*

- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo-vortrages des Vorjahres;
- b)* allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere
1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;
 2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen im Sinne von § 35 Absatz 3;
 3. Einlagen in die Reserven;
 4. Zuweisungen in das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen;

¹⁾ SR [192.12](#).

614.11

5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte.
- c)* den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte in das Ausland gleichgestellt; als Liquidationswert gilt dabei der Verkehrswert.
- ² Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach § 104 Absatz 2 zum Eigenkapital zu rechnen ist.
- ³ Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 1.
- ⁴ Nicht als Liquidation gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen nach dem Bundesratsbeschluss vom 12. April 1957 betreffend vorsorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen¹⁾.
- ⁵ Leistungen, die gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahe stehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.*

§ 92 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand; Ersatzbeschaffungen

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- a)* eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, nicht aber Steuerbussen;
- b)* die Abschreibungen, Rückstellungen, Verluste, Zuwendungen und Rücklagen im Sinne von §§ 34 und 35;
- c) a) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- d)* die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i) sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c), soweit die Leistungen insgesamt 20% des Reingewinns nicht übersteigen;
- e)* die nachgewiesenen und unentgeltlichen Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, soweit diese Zuwendungen insgesamt 15'000 Franken nicht übersteigen;
- f)* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

¹⁾ SR [531.54](#).

² Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36. Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.*

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger.*

§ 92^{bis}* 2^{bis}. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Beteiligungen

¹ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gesteungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 98 Absatz 5 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 93 3. Erfolgsneutrale Vorgänge

¹ Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
- b) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung;
- c)* Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden.

² Im Falle von Absatz 1 Buchstabe c werden die stillen Reserven besteuert, wenn die juristische Person ihre Vermögenswerte im andern Kanton innert fünf Jahren veräussert oder neu die Besteuerung als Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft im Sinne von §§ 99 und 100 beansprucht.*

§ 94* 4. Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben, sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

614.11

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170-172 nachträglich besteuert, soweit während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 99 und 100 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach §§ 170-172 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung nach Absatz 1 oder einer Übertragung nach Absatz 3 in eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person überführt werden, unterliegen der Gewinnsteuer. Davon ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen gemäss § 98 und auf Grundstücken. Stille Reserven auf Beteiligungen werden nach § 100bis, jene auf Grundstücken nach den §§ 99 und 100 besteuert.

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer juristischen Person, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden juristischen Person gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich geltend gemacht werden, soweit auf den übernommenen Aktiven und Passiven nicht stille Reserven bestehen; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 95 5. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen*

¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.*

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die Aufwendungen, die mit der Erzielung dieser Erträge in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

^{2bis} Die Vereine können aus ausserordentlichen Einkünften steuerfreie Rücklagen für bevorstehende Ausgaben zu nichtwirtschaftlichen Zwecken bilden.*

³ Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 84 Absatz 1 Buchstabe b unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.*

§ 95^{bis}* 5bis. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 96 6. Abzug von Verlusten

¹ Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.*

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach § 93 Absatz 1 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinn verrechnet worden sind.

³ Verluste aus dem gewinnsteuerfreien Bereich können nicht mit Gewinnen der steuerbaren Sparten verrechnet werden. Ebenso ist die Verrechnung ausgeschlossen, wenn eine bisher von der Gewinnsteuerpflicht befreite juristische Person für ihre Gewinne neu ordentlich besteuert wird.*

§ 97* II. Steuerberechnung

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im allgemeinen

¹ Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 8,5% auf dem verbleibenden Reingewinn.*

§ 98 2. Gesellschaften mit Beteiligungen

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.*

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen, vermindert um den darauf entfallenden Finanzierungsaufwand und einen Beitrag von 5% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen und weiteren Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. § 280 bleibt vorbehalten.*

³ Keine Beteiligungserträge sind insbesondere

- a)* ...
- b) Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
- c)* Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

614.11

⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.*

⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt

- a) soweit der Veräusserungserlös die Gesteuerungskosten übersteigt;
- b)* sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 %, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende der Steuerperiode vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der §§ 92^{bis} und 98 in kausalem Zusammenhang stehen.*

§ 99* 3. Holdinggesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten unter Vorbehalt von Absatz 2 keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

² Erträge aus solothurnischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden ordentlich besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt. Verluste und Aufwandüberschüsse aus Grundeigentum können nur mit Erträgen aus Grundeigentum verrechnet werden.

³ Die Gewinnsteuer beträgt 7% des steuerbaren Reingewinnes.*

§ 100* 4. Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt

- a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne von § 98 Absatz 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
- b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;
- c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;

- d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.

² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a können nur mit Erträgen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden.

³ Die Gewinnsteuer beträgt 7% des steuerbaren Reingewinnes.*

§ 100^{bis} * 4^{bis}. Nachbesteuerung von stillen Reserven

¹ Werden stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei einer Umstrukturierung oder einer Vermögensübertragung gemäss § 94 Absatz 5 aufgeschoben worden ist, innert 10 Jahren realisiert, werden die dabei erzielten Gewinne zum Satz von 7% besteuert.

² Steuerbar sind jedoch höchstens die bei der Überführung auf eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person vorhandenen stillen Reserven. Bei Beteiligungen nach § 98 Absatz 5 unterliegt nur die Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem tieferen Gewinnsteuerwert der Steuer.

§ 101* 5. Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen

¹ Einkünfte und Erträge von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften sind steuerbar, wenn hiefür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

§ 102* 6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 5%. Gewinne unter 5'000 Franken werden nicht besteuert.

2.3.3. Kapitalsteuer

§ 103 I. Steuerobjekt 1. Grundsatz

¹ Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

§ 104 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a) Allgemeines

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 26 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.*

² Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist um jenen Teil des Fremdkapitals zu erhöhen, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

614.11

³ Das steuerbare Eigenkapital der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 26 Absatz 3, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.*

⁴ Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.

§ 105 *b) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in Liquidation*

¹ Als steuerbares Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende der Steuerperiode in Liquidation befinden, gilt das Reinvermögen.*

² Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften.

§ 106 *3. Vereine Stiftungen und übrige juristische Personen*

¹ Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen.

² Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften.

§ 106^{bis}*4. *Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken*

¹ Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

§ 107* *II. Steuerberechnung*

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit.*

² Die Kapitalsteuer der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften beträgt 0,2 Promille auf den ersten 50 Mio. Franken des steuerbaren Eigenkapitals, 0,1 Promille auf den nächsten 50 Mio. Franken und 0,05 Promille auf dem restlichen Eigenkapital, mindestens jedoch 200 Franken.*

³ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.*

§ 108 2. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen*

¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,8 Promille. Eigenkapital unter 200'000 Franken wird nicht besteuert.*

² Bei Stiftungen, die gemäss § 100 besteuert werden, wird die Kapitalsteuer nach den Sätzen von § 107 Absatz 2 berechnet.

³ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.*

2.3.4. Finanzausgleichssteuer

§ 109

¹ Der Staat erhebt gleichzeitig mit der direkten Staatssteuer von den juristischen Personen zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden eine Finanzausgleichssteuer von 10% der ganzen Staatssteuer.

² Dieser Steuerzuschlag von 10% wird nach der rechtskräftigen Veranlagung auch auf den Nachsteuern sowie auf den Bussen nach den §§ 189 ff. erhoben.*

³ Ein gänzlicher oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat auch einen entsprechenden Nachlass der Finanzausgleichssteuer zur Folge.

⁴ Die Aufteilung des Ertrages der Finanzausgleichssteuer auf die einzelnen Konfessionen richtet sich nach dem Gesetz über den direkten Finanzausgleich¹⁾.

2.3.5. Zeitliche Bemessung

§ 110* I. Steuerperiode

¹ Die Steuern vom Reingewinn und Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

§ 111 II. Bemessungsperiode*

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.*

² Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem auf 12 Monate berechneten Reingewinn. Ausserordentliche Erträge und Aufwendungen sowie verrechenbare Verlustvorträge werden nicht umgerechnet.*

³ Endet die Steuerpflicht zufolge Liquidation oder Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.*

§ 112* ...

§ 113* III. Bemessung des Eigenkapitals

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.*

² Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, richtet sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

¹⁾ BGS [131.71](#).

614.11

§ 113^{bis}*IV. Steuersätze und Steuerfüsse

¹ Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze und Steuerfüsse.

2.4. Quellensteuer

2.4.1. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 114 I. Der Quellensteuer unterworfenen Personen

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen im Sinne von § 114^{bis} einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47^{bis} besteuert werden.*

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 114^{bis} II. Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind

- a)* alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;
- b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

§ 114^{ter} III. Steuertarif 1. Grundlage

¹ Das Finanzdepartement¹⁾ berechnet die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen geltenden Steuersätzen.

² Der Steuerabzug umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach ihrem gewogenen Mittel. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.

¹⁾ Im ganzen Erlass neue Schreibweise ab 1. August 2000.

§ 114^{quater} 2. Ausgestaltung

¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und Versicherungsprämien (§ 41 Abs. 1 Buchst. g und h sowie Abs. 2) sowie Abzüge für Familienlasten (§§ 43 und 44) berücksichtigt.

² Der Steuerabzug für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (§ 14 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 berücksichtigen.

³ Für Einkünfte aus Nebenerwerb und für Ersatzeinkünfte, die ein Versicherter nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die er neben einem Erwerbseinkommen ausrichtet, beträgt die Steuer 9%.*

§ 114^{quinquies} IV. Abgegoltene Steuer

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. § 114^{sexies} bleibt vorbehalten.

§ 114^{sexies} V. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerbezug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 12 sinngemäss.

² Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr den vom Finanzdepartement festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.

³ Wenn die quellensteuerpflichtigen Einkünfte den vom Finanzdepartement festgesetzten Betrag in den folgenden Jahren nicht mehr erreichen, wird trotzdem bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt.

⁴ In Fällen, in denen ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.

2.4.2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 115* I. Arbeitnehmer

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47^{bis} besteuert werden.

614.11

§ 115^{bis} II. Künstler, Sportler und Referenten

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

² Die Steuer beträgt mit Einschluss der direkten Bundessteuer

Tageseinkünfte	Steuer
bei Tageseinkünften bis 200 Franken	8%
bei Tageseinkünften von 201–1000 Franken	12%
bei Tageseinkünften von 1001–3000 Franken	18%
bei Tageseinkünften über 3000 Franken	25%

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten.

⁴ Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

⁵ Das Finanzdepartement kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen.

⁶ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Steuer.

§ 115^{ter} III. Organe juristischer Personen

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton, sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.*

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.*

³ Die Steuer beträgt 15% der Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

§ 115^{quater} IV. Hypothekargläubiger

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 15% der Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

§ 115^{quinquies} V. Rentner aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.*

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen legt der Regierungsrat einen einheitlichen Tarif fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.*

§ 115^{sexies} VI. Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig.

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen legt der Regierungsrat einen einheitlichen Tarif fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.*

§ 115^{septies} VII. Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte nach den §§ 114–114^{quater} besteuert.

§ 115^{octies}* VII^{bis}. Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Im Ausland wohnhafte Personen unterliegen für geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen im Zeitpunkt der Ausübung einem Steuerabzug an der Quelle.

² Die geldwerten Vorteile sind anteilmässig steuerbar im Verhältnis zwischen der gesamten Zeit vom Erwerb bis zum Entstehen des Ausübungsrechts zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne.

³ Die Steuer beträgt 20% der steuerbaren Einkünfte.

§ 116 VIII. Begriffsbestimmung

¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 115^{bis}-115^{octies} gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.*

§ 117 IX. Abgegoltene Steuer

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchgemeinden; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

614.11

2.5. Behörden und Verfahren

2.5.1. Steuerbehörden

§ 118 I. Aufsichtsbehörden

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Finanzdepartementes. Ausführendes Organ des Finanzdepartementes ist das Kantonale Steueramt.

² Der Regierungsrat erlässt die für die richtige und einheitliche Anwendung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Weisungen.

§ 119 II. Kantonales Steueramt

¹ Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Es sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen.

² Das Finanzdepartement regelt die Organisation des Kantonalen Steueramtes.*

§ 120 III. Veranlagungsbehörden

1. Allgemeines

¹ Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen die Veranlagungen der einzelnen Steuerpflichtigen und führen die Einspracheverfahren durch.

§ 121 2. Organisation

a) Veranlagung der natürlichen Personen

aa) Veranlagungsbehörde

¹ Für die Veranlagung der natürlichen Personen wird der Kanton in Veranlagungskreise eingeteilt, deren Anzahl und Umfang vom Regierungsrat bestimmt werden.

² Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde, der ein Leiter vorsteht.*

³ ...*

⁴ Die Veranlagungsbehörde veranlagt die Steuern der natürlichen Personen. Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.

§ 122* ...

§ 123 b) Veranlagung der juristischen Personen

¹ Die Veranlagung der juristischen Personen und der Entscheid über Einsprachen obliegen dem Kantonalen Steueramt. Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.

§ 124 IV. Hilfsorgan

¹ Jede Einwohnergemeinde bestellt einen Staatssteuerregisterführer.

² Der Staatssteuerregisterführer bereitet nach Weisung des Kantonalen Steueramtes und des Leiters der Veranlagungsbehörde die Veranlagung vor.*

³ Der Staatssteuerregisterführer kann der Veranlagungsbehörde Einschätzungsvorschläge unterbreiten.

§ 125 V. Steuerjustizbehörde

¹ Steuerjustizbehörde ist das Kantonale Steuergericht. Es beurteilt Rekurse gegen Einspracheentscheide.

² Bestand, Wahlart und Kompetenzen des Kantonalen Steuergerichtes sind im Gesetz über die Gerichtsorganisation geregelt.

§ 126 VI. Bezugsbehörden

¹ Die Bezugsbehörden werden vom Regierungsrat bestimmt.

2.5.2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 127 I. Amtspflichten

1. Aufgabe der Steuerbehörden

¹ Die Steuerbehörden haben zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen.

² Sie können Einvernahmen durchführen, Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen und Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen.

§ 128 2. Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunft ist zulässig, soweit hiefür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist.

³ Der Regierungsrat ist befugt, auf dem Verordnungswege und in Einzelfällen Verwaltungsbehörden und Gerichten Steuerakten zu öffnen oder Steuerfunktionäre zur Auskunft gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

§ 129 3. Amtshilfe

a) Unter Steuerbehörden

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie erteilen den Steuerbehörden anderer Kantone die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

614.11

§ 130 b) andere Behörden

¹ Die Verwaltungsbehörden und Gerichte des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände erteilen, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden nach Weisung des Regierungsrates oder auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, alle ihnen im Amte zur Kenntnis gelangenden ungenügenden Versteuerungen dem Finanzdepartement anzuzeigen.

² Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

³ Von der Auskunfts- und Mitteilungspflicht sind ausgenommen die Organe der Post-, Telegrafien- und Telefonverwaltung und der öffentlichen Kreditinstitute für Tatsachen, die einer besonderen, gesetzlich auferlegten Geheimhaltung unterstehen.

§ 130^{bis}*c) Datenbearbeitung

¹ Das Kantonale Steueramt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über die Konfessionszugehörigkeit sowie über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden nach § 129 geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Behörden nach § 130 geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

³ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

⁴ Es sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung, die Erwerbstätigkeit und die Konfessionszugehörigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

⁵ Personendaten und die zu deren Bearbeitung verwendeten Einrichtungen wie Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Verwenden, Verändern oder Zerstören sowie vor Diebstahl zu schützen.

⁶ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu erfassenden Daten, über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie die Archivierung und Vernichtung der Daten.

⁷ Können sich kantonale Ämter über die Datenbekanntgabe nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

§ 131 4. Steuerregister und Steuerausweise

¹ Das Staatssteuerregister enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens, Vermögens und Grundstücksgewinnes, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. Es steht lediglich den Steuerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben offen.

² Dem Steuerpflichtigen und seinem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten steht das Recht zur Einsicht in das Staatssteuerregister bezüglich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu. Auszüge aus dem Staatssteuerregister über diese Verhältnisse werden ihm und in seinem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt.

³ Der Regierungsrat setzt die Gebühr fest und bezeichnet die Behörden, die zur Ausstellung von Auszügen befugt sind.

§ 132 II. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.*

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.*

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.*

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an einen der Ehegatten gelten auch als dem andern Ehegatten rechtsgültig eröffnet.

⁵ Die vertragliche Vertretung ist auch unter Ehegatten zulässig.

§ 133 III. Vertretung

¹ Kinder werden im Steuerverfahren durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten, soweit sie nicht selbständig steuerpflichtig sind. Der Vormund vertritt das bevormundete Kind.*

² Der Steuerpflichtige kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

³ Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Das Vertretungsverhältnis ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der zur Berufsausübung zugelassene Anwalt und der gesetzliche Vertreter bedürfen keines Ausweises; die Behörde ist berechtigt, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.*

⁴ Die Steuerbehörden können von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

§ 134 IV. Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen 1. Akteneinsicht

¹ Der Steuerpflichtige kann die Akten, die er eingereicht oder unterzeichnet hat, einsehen.

² Die übrigen Akten stehen dem Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

614.11

³ Wird einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur abgestellt werden, wenn ihm die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

⁴ Auf Wunsch des Steuerpflichtigen bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die mit Rekurs angefochten werden kann.

§ 135 2. Beweisabnahme

¹ Die vom Steuerpflichtigen angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie zur Feststellung von für die Veranlagung erheblichen Tatsachen geeignet sind.

§ 136 3. Eröffnung

¹ Verfügungen und Entscheide werden dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

² Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt eröffnet werden.

§ 137 V. Fristen

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Die Fristversäumnis ist zu entschuldigen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er oder sein Vertreter durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert war, innert der gesetzlichen Frist zu handeln, und dass er das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

³ Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

⁴ Wird die Erstreckung abgelehnt, so ist eine kurze Nachfrist zu setzen.

§ 138 VI. Verjährung

1. Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern.*

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still*

- a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³ Die Verjährung beginnt neu zu laufen mit*

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuer gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuer durch den Steuerpflichtigen oder den Mithaftenden;

- c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
 - d) durch die Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerrückzahlung oder wegen Steuervergehens.
- ⁴ Das Recht eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.*

§ 139 2. Bezugsverjährung

- ¹ Veranlagte Steuern verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.
- ² Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich sinngemäss nach § 138 Absätze 2 und 3.*
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind. Vorbehalten bleiben die längeren Verjährungsfristen gemäss Artikel 149a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾.*
- ⁴ Steuerforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.*

2.5.3. Veranlagung im ordentlichen Verfahren

§ 140 1. Verfahrenspflichten

1. Mitwirkung des Steuerpflichtigen a) Steuererklärung

- ¹ Die Steuerpflichtigen werden alljährlich durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Die Nichtzustellung eines Formulars entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Steuerpflicht.
- ² Der Steuerpflichtige muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.
- ³ Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.
- ⁴ ...*

§ 141 b) Beilagen zur Steuererklärung

- ¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen
- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
 - b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
 - c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.
- ² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Anhang) der Bemessungsperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.*

¹⁾ SR [281.1](#).

614.11

³ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben zudem das Eigenkapital gemäss § 104 am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen.*

§ 142 c) Weitere Mitwirkung

¹ Die Steuerpflichtigen haben alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

² Auf Verlangen müssen sie insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher und Belege vorlegen und weitere Bescheinigungen beibringen. Die Veranlagungsbehörde kann sich vom Steuerpflichtigen auch Urkunden über den Geschäftsverkehr mit Dritten vorlegen lassen; auf ihr Verlangen hat der Steuerpflichtige auch die Namen der Personen zu nennen, mit denen er Rechtsgeschäfte getätigt oder denen er geldwerte Leistungen erbracht hat, und über seine vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufbewahren.

§ 143 2. Bescheinigungspflicht Dritter

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
- b)* ...
- c) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- d) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- e) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;
- f) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen;
- g)* ...

² Unterlässt es der Steuerpflichtige trotz Mahnung, die nötigen Bescheinigungen beizubringen, so kann sie die Veranlagungsbehörde vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

§ 144* 3. Auskunftspflicht Dritter

¹ Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über dessen Anteile, Ansprüche und Bezüge.

§ 145 4. Meldepflicht Dritter

¹ Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen*

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen: Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
- c) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- d)* die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.
- e)* Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer vom Steueramt genehmigter Form.
- f)* Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben.

² Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

§ 146 II. Veranlagung

1. Veranlagungsort

¹ Der Veranlagungsort für die Staatssteuer wird nach der persönlichen, bei deren Fehlen nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht bestimmt. Bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit zu mehreren solothurnischen Gemeinden ist Veranlagungsort jener Ort, an dem sich am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton der grössere Teil der steuerbaren Werte befindet.*

^{1bis} Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, jedoch in zwei solothurnischen Gemeinden je einen selbstständigen Wohnsitz begründen, ist der Wohnsitz des Ehemannes Veranlagungsort.*

^{1ter} Bei Personen in eingetragener Partnerschaft ist in diesem Fall der Wohnsitz des älteren Partners oder der älteren Partnerin Veranlagungsort.*

² Der Veranlagungsort wird im Streitfall durch das Kantonale Steueramt bestimmt. Gegen ihren Entscheid können der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden Einsprache und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 147 2. Durchführung; Ermessensveranlagung

¹ Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.

614.11

² Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

³ Die Veranlagungsverfügung kann sich auf die Feststellung der Steuerpflicht beschränken.

§ 148 3. Eröffnung

¹ Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Eigenkapital) und die Steuerbeträge fest.

² Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie dem Steuerpflichtigen spätestens bei Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.

³ Die Veranlagungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen und gleichzeitig der Einwohnergemeinde des Veranlagungsortes mitgeteilt.

⁴ Die Veranlagungsbehörde kann die Veranlagungsverfügung von sich aus während der Einsprachefrist berichtigen. Berichtigungen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen sind zu begründen.

§ 149 III. Einsprache

1. Voraussetzungen

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige, das Finanzdepartement und die beteiligte Gemeinde, gegen Verfügungen über Fristerstreckungen und Beweisaufgaben kann der Steuerpflichtige bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erheben.*

² Die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung ist innert 30 Tagen, die Einsprache gegen die Verfügung über eine Fristerstreckung oder Beweisaufgabe innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen.

³ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie von der Einsprachebehörde mit Zustimmung des Einsprechers und der übrigen Antragsteller als Rekurs an das Kantonale Steuergericht weitergeleitet werden.

⁴ Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und allfällige Beweismittel sind zu nennen. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird darauf nicht eingetreten.*

⁵ ...*

§ 150 2. Verfahren

¹ Im Einspracheverfahren hat die Veranlagungsbehörde die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.*

² Der Steuerpflichtige oder sein Vertreter ist zu einer Verhandlung vorzuladen, wenn er es verlangt oder wenn es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht. Seine Begehren und Aussagen sind zu protokollieren. Hat das Finanzdepartement oder die Gemeinde Einsprache erhoben, so ist ihm das Einspracheschreiben zur Vernehmung zuzustellen.*

³ ...*

⁴ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

§ 151 3. *Entscheid*

¹ Die zuständige Behörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören des Steuerpflichtigen, die Veranlagung auch zu seinem Nachteil abändern.

² Der Entscheid wird kurz begründet; die Begründung ist dem Steuerpflichtigen und der beteiligten Gemeinde sowie, wenn das Finanzdepartement Einsprache erhoben hat, auch diesem schriftlich mitzuteilen.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Dem Einsprecher können indessen die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Untersuchungsmaßnahmen, die er durch grobe Verletzung seiner Verfahrenspflichten veranlasst hat, ganz oder teilweise überbunden werden. Die Kostenaufgabe kann allein oder mit der Hauptsache mit Rekurs angefochten werden.

2.5.4. Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer*

§ 152 I. *Behörden*

¹ Für die Veranlagung der Quellensteuer (§§ 114-117) kann der Regierungsrat besondere Veranlagungskreise bilden; er bezeichnet die Behörden für Veranlagung und Bezug.

§ 153 II. *Pflichten*

1. *Des Schuldners der steuerbaren Leistung*

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;
- c) die Steuern periodisch dem Kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen, ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- d) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114^{sexies} Abs. 2) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.
- e)* die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

614.11

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Liefert er die Steuer nicht ab, haften bei juristischen Personen die verantwortlichen Organe, wenn dies auf ihr vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.*

⁴ Bei ordnungsgemässer Mitwirkung erhält er eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Finanzdepartement festlegt.

§ 154 2. Des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige muss der Veranlagungsbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.

§ 155 III. Verfügung und Rechtsmittel

¹ Ist der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

³ Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 156 IV. Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Ist der Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich, kann das Kantonale Steueramt den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuern verpflichten.

³ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

⁴ Das Kantonale Steueramt kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.

§ 157 V. Verteilung der Quellensteuer 1. Innerkantonale

¹ Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Quellensteuer nach Abzug des Anteils für die direkte Bundessteuer zwischen dem Staat, den Einwohner- und Kirchgemeinden verteilt wird.

§ 158 2. Erhebung im interkantonalen Verhältnis;

a) Ausserkantonale Steuerpflichtige

¹ Ist der Gläubiger der steuerbaren Leistung nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist das Kantonale Steueramt die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem der Gläubiger steuerpflichtig ist.

§ 159 b) Ausserkantonale Schuldner

¹ Steuerpflichtige mit ausserkantonalen Schuldnern unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.

³ Dem Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von ihm nachgefordert.

§ 159^{bis}*VI. Verfahren bei Erhebung der Steuer auf kleinen Arbeitsentgelten

¹ Die §§ 153 – 159 gelten, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, sinngemäss auch für die Steuer, die gemäss § 47^{bis} auf kleinen Arbeitsentgelten erhoben wird.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuer periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

³ Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkasiierten Steuerbeträge an das Kantonale Steueramt.

⁴ Die Bezugsprovision nach § 153 Absatz 4 steht der AHV-Ausgleichskasse zu.

2.5.5. Rekursverfahren

§ 160 I. Voraussetzungen

¹ Gegen den Einspracheentscheid über die Veranlagung können der Steuerpflichtige, das Finanzdepartement und die beteiligte Gemeinde, gegen den Einspracheentscheid über eine Verfahrensverfügung nach § 149 Absatz 1 kann der Steuerpflichtige beim Kantonalen Steuergericht schriftlich Rekurs erheben.

² Der Rekurs gegen den Einspracheentscheid über die Veranlagung ist innert 30 Tagen, der Rekurs gegen den Einspracheentscheid über eine Verfahrensverfügung nach § 149 Absatz 1 innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen.

³ Im Rekurs sind die Begehren des Steuerpflichtigen sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben; Beweisurkunden sollen beigelegt oder genau bezeichnet werden. Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird dem Steuerpflichtigen unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.

⁴ Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

614.11

§ 161 II. Verfahren

¹ Das Kantonale Steuergericht übermittelt die bei ihm eingereichten Re-kurse mit den Beilagen an die Vorinstanz zur schriftlichen Vernehmlassung. Hat das Finanzdepartement oder die Gemeinde Rekurs erhoben, so ist auch dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

² Im Rekursverfahren hat das Kantonale Steuergericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es kann insbesondere einen Schriftenwechsel veranlassen oder eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Bestimmungen über das Einspracheverfahren sind sinngemäss anwendbar.

§ 162 III. Entscheid

¹ Das Kantonale Steuergericht entscheidet gestützt auf die Untersuchung über den Rekurs. Es kann nach Anhören des Steuerpflichtigen die Veranlagung auch zu seinem Nachteil abändern.

² Über den Rekurs gegen den Einspracheentscheid über eine Verfahrens-verfügung nach § 149 Absatz 1 entscheidet der Präsident des Kantonalen Steuergerichts endgültig.

³ Der Rekursentscheid ist schriftlich zu begründen und dem Steuerpflichtigen, der Vorinstanz, dem Finanzdepartement, dem Kantonalen Steueramt und der beteiligten Gemeinde mitzuteilen.

§ 163 IV. Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten des Rekursverfahrens werden der unterliegenden Partei mit einer Entscheidgebühr auferlegt; wird der Rekurs teilweise gutgeheissen, so werden die Verfahrenskosten anteilmässig aufgeteilt.

² Dem obsiegenden Rekurrenten werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn er bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre oder wenn er die Untersuchung des Kantonalen Steuergerichtes erschwert hat.

³ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenauf-lage abgesehen werden.

⁴ In besonderen Fällen kann das Kantonale Steuergericht der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen.

§ 164 V. Ordnungsbussen

¹ Die Parteien und Parteivertreter, welche im Verfahren vor dem Kantona-len Steuergericht sich ungebührlich betragen, die Gegenpartei beleidigen oder mutwillig das Verfahren verzögern, können vom Kantonalen Steuer-gericht gerügt oder mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt werden. Ungebührliche Eingaben können überdies unter Ansetzung einer Frist zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

§ 164^{bis} VI. Beschwerde an das Bundesgericht*

¹ Gegen Entscheide des Kantonalen Steuergerichtes können der Steuer-pflichtige, das Kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwal-tung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegen-heiten erheben.*

^{1bis} Die Einwohnergemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn sie am Verfahren vor dem Kantonalen Steuergericht teilgenommen haben.*

² Im Verfahren betreffend Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

³ Im Übrigen gilt für das Beschwerdeverfahren das Bundesrecht.*

2.5.6. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

§ 165 1. Revision 1. Gründe

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden,

- a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- b)* wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c) wenn die Verfügung oder der Entscheid durch Publikation im Amtsblatt eröffnet worden ist;
- d)* wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat;
- e)* wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten der Kanton nach den anwendbaren Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sein Besteuerungsrecht einschränken muss;
- f)* wenn die Voraussetzungen für einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 50 Absatz 1 Buchstabe f, Absatz 2 und § 51 erst nach Rechtskraft der Veranlagung erfüllt werden.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller das, was er als Revisionsgrund vorbringt, bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, im Falle von Absatz 1 Buchstabe e ausserdem, wenn die Doppelbesteuerung Folge einer Gewinnverschiebung ist, die der Antragsteller absichtlich oder fahrlässig selbst veranlasst hat.*

§ 166* 2. Frist

¹ Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert 10 Jahren seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

² Im Falle von § 165 Absatz 1 Buchstabe e beginnt die Frist von 90 Tagen mit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides des andern Kantons zu laufen, im internationalen Verhältnis nach Mitteilung der Verständigungsvereinbarung.*

§ 167 3. Revisionsbegehren

¹ Das Revisionsbegehren ist schriftlich bei der Behörde einzureichen, welche die Verfügung oder den Entscheid getroffen hat, und muss enthalten

- a) die genaue Bezeichnung des Revisionsgrundes;
- b) einen Antrag, in welchem Umfang der frühere Entscheid aufzuheben und wie neu zu entscheiden sei.

614.11

² Die Beweismittel für den Revisionsgrund sollen dem Revisionsbegehren beigelegt oder, sofern dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass seit der Entdeckung des Revisionsgrundes noch nicht 90 Tage verfloßen sind.

§ 168 4. Verfahren und Entscheid

¹ Zur Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid erlassen hat.

² Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung oder ihren früheren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von neuem.

³ Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.

⁴ Im übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

§ 169 II. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert 5 Jahren seit Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.

² Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

2.5.7. Nachsteuern

§ 170 I. Ordentliche Nachsteuer*

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, welche der zuständigen Steuerbehörde nicht bekannt oder vom Steuerpflichtigen nicht gemeldet waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die zu wenig veranlagte Steuer samt Zins als Nachsteuer erhoben.

² Bei nichtperiodischen Steuern gilt eine Veranlagung als unterblieben, wenn der Steuertatbestand am Ende des Kalenderjahres, welches auf das steuerbare Ereignis folgt, nicht gemeldet ist.

³ Die Vornahme einer Ermessensveranlagung schliesst die Nachbesteuerung nicht aus. Die Änderung der Auffassung der Steuerbehörden in Rechts- und in Ermessensfragen führt nicht zur Erhebung von Nachsteuern.

⁴ Hat der Steuerpflichtige die Steuerfaktoren in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer wegen ungenügender Bewertung erhoben werden.

§ 170^{bis}* /^{bis}. Besondere Fälle

¹ Eine Nachsteuer ohne Zins wird von natürlichen Personen erhoben, wenn

- a)* ...
- b) bei einer internationalen Steuerauscheidung Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Einkünften verrechnet wurden und die Betriebsstätte in den sieben folgenden Geschäftsjahren wieder Gewinne erzielt.

§ 171 II. Verwirkung

¹ Das Recht, das Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt für die direkten Steuern 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, für die andern Steuern 10 Jahre nach dem steuerbegründenden Tatbestand. Stillstand und Unterbrechung der Frist richten sich nach § 138 Absätze 2 und 3.*

² Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.*

§ 172 III. Verfahren

¹ Das Nachsteuerverfahren wird vom Kantonalen Steueramt durchgeführt. Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rekursverfahren gelten sinngemäss.

² Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt.

^{2bis} Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird der Steuerpflichtige auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.*

³ Das Verfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

§ 172^{bis}* IV. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) sie die zuständigen Behörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

614.11

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

2.5.8. Erbschaftsinventar

§ 173 I. Inventarpflicht

¹ Nach dem Tode einer Person, die aufgrund persönlicher Zugehörigkeit nach § 8 Absätze 1-3 im Kanton steuerpflichtig war, wird ein amtliches Inventar aufgenommen.

² Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

³ Unter Vorbehalt abweichender Vorschriften dieses Gesetzes gilt das nach den zivilrechtlichen Bestimmungen errichtete Inventar als Erbschaftsinventar.

§ 174 II. Gegenstand

¹ In das Inventar ist das Vermögen des Erblassers und das Vermögen des in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der minderjährigen Kinder, für die er bis zum Tod die elterliche Sorge ausübte und für die er einen Kinderabzug gemäss § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen konnte, mit Bestand am Todestag aufzunehmen.*

² Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, sollen festgestellt und im Inventar vorgemerkt werden.

§ 175 III. Verfahren

1. Sicherung der Inventaraufnahme

¹ Die Erben und die mit der Verwaltung oder Verwahrung von Nachlassvermögen betrauten Personen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung des Inventurbeamten nicht über das inventarpflichtige Vermögen verfügen. Auf Verlangen des Kantonalen Steueramtes ist der Inventurbeamte zur sofortigen Siegelung verpflichtet.

§ 176 2. Mitwirkungs- und Bescheinigungspflicht

¹ Die Erben und die gesetzlichen Vertreter von Erben sind verpflichtet, alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen und alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

² Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³ Für die Bescheinigungs- und Auskunftspflicht Dritter gegenüber den Erben gelten die §§ 143 und 144 sinngemäss.

⁴ Erhält ein Erbe oder ein gesetzlicher Vertreter von Erben nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so muss er diese innert 30 Tagen der Amtschreiberei bekannt geben.

2.5.9. Bezug und Sicherung der Steuer

§ 177* I. Fälligkeit

¹ Die periodisch geschuldeten Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode fällig.

² Der Regierungsrat bestimmt den allgemeinen Fälligkeitstermin oder den Verfalltag. Er regelt das Bezugsverfahren und die Verzinsung.

³ Entsteht die Steuerpflicht erst nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin oder nach dem Verfalltag, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

⁴ Die nicht periodisch geschuldeten Steuern, insbesondere die Steuer nach § 47 und die Grundstückgewinnsteuer sowie die Nachsteuern werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig.

⁵ Die periodisch geschuldeten Steuern werden in jedem Falle fällig

- a) am Tag, an dem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Vorkehren zum Wegzug trifft;
- b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
- c) im Zeitpunkt, in dem der ausländische Steuerpflichtige (§§ 9, 10 und 85 Abs. 2 und 3) seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländischen Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt;
- d) bei der Konkurseröffnung über den Steuerpflichtigen;
- e) beim Tode des Steuerpflichtigen.

⁶ Die Fälligkeit der Steuer tritt auch dann ein und bleibt unverändert, wenn dem Steuerpflichtigen lediglich eine provisorische Rechnung zugestellt worden ist oder wenn der Steuerpflichtige gegen die Veranlagung Einsprache oder Rekurs erhoben hat.

§ 178 II. Steuerbezug

1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.*

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.*

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 183 Absätze 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.*

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet. Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit diese Beträge verzinst werden.

§ 179 2. Zahlung und Zinspflicht

¹ Die Steuer muss bis zum Verfalltag entrichtet werden oder, wenn ein Fälligkeitstermin bestimmt ist, innert 30 Tagen seit der Fälligkeit.*

614.11

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht entrichtet, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.*

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ ...*

§ 179^{bis}*...

§ 180 3. Zwangsvollstreckung

¹ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist Betreibung einzuleiten.

² Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihm gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden.

³ Die rechtskräftigen Veranlagungen, Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾ gleich.

⁴ Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

§ 181 4. Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde Zahlungserleichterungen gewähren.*

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁴ Ist die Zahlung der Steuer auf Liquidationsgewinnen aus der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen mit einer erheblichen Härte verbunden, wird die Steuer auf Antrag zinslos gestundet. Die Steuer wird zur Zahlung fällig, wenn die überführten Vermögensgegenstände veräussert werden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen.*

§ 182 III. Erlass

¹ Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.*

¹⁾ SR [281.1](#).

² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel dem Finanzdepartement einzureichen. Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

³ Die geschuldeten Steuern können, wenn die Einwohnergemeinde dem Antrag zustimmt, im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen,*

- a) die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt;
- b) die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden.

Die Veranlagungsbehörde entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2.

⁴ Über den Erlass von Quellensteuern entscheidet das Kantonale Steueramt.*

§ 183 IV. Rückerstattung bezahlter Steuern

¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Zurückzuerstattende Beträge werden verzinst.*

² Unterbleibt die Rückerstattung von Amtes wegen, so kann der Steuerpflichtige beim Kantonalen Steueramt einen Rückerstattungsantrag stellen. Gegen die Abweisung eines Rückerstattungsantrages sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen eine Veranlagungsverfügung. Der Anspruch erlischt 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist.

³ Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.*

⁴ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.*

⁵ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.*

§ 183^{bis}* IV^{bis}. Zins- und Gebührenrechnungen

¹ Gegen die Berechnung von Zinsen und Gebühren kann der Steuerpflichtige bei der Behörde, die sie in Rechnung gestellt hat, innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Diese entscheidet aufgrund der Akten über die Einsprache.

² Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen mit Rekurs beim Kantonalen Steuergericht angefochten werden.

614.11

§ 184 V. Steuersicherung 1. Sicherstellung

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheinen die von ihm geschuldeten Staats- oder Gemeindesteuern als gefährdet, so können das Kantonale Steueramt, die Veranlagungs- und die Bezugsbehörden auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Verfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾ gleichgestellt.

² Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann innert 30 Tagen mit Rekurs an das Kantonale Steuergericht angefochten werden. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.*

§ 184^{bis}* 1^{bis}. Arrest

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs²⁾. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs³⁾ ist nicht zulässig.*

§ 185 2. Löschung im Handelsregister

¹ Im Handelsregister eingetragene juristische Personen sowie Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen dürfen nur mit Zustimmung des Kantonalen Steueramtes gelöscht werden.

§ 186 3. Eintrag im Grundbuch

¹ Veräussert eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein solothurnisches Grundstück, so darf der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranlagungsbehörde als Eigentümer eingetragen werden.

² Die Veranlagungsbehörde bescheinigt dem Veräusserer zuhanden der Amtschreiberei ihre Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes im Zusammenhang stehenden Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.

³ Verweigert die Veranlagungsbehörde die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.*

1) SR [281.1](#).

2) SR [281.1](#).

3) SR [281.1](#).

2.5.10. Kosten des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens

§ 187 Kostentragung

¹ Die Kosten des Veranlagungsverfahrens tragen der Staat und die Einwohnergemeinden je zur Hälfte.

² Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, von den steuererhebenden Kirchgemeinden 25% und von den steuererhebenden Bürgergemeinden 5% der ihnen entstandenen Veranlagungskosten zurückzuverlangen, die ihnen für die in der betreffenden Kirch- oder Bürgergemeinde steuerpflichtigen Personen entstanden sind.*

³ Die Grundsätze der Kostenverteilung werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

⁴ Gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinden durch das Kantonale Steueramt und gegen die Kostenüberwälzung auf die Bürger- und Kirchgemeinden durch die Einwohnergemeinden können die beteiligten Gemeinden innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnungen schriftlich Beschwerde beim Finanzdepartement und gegen dessen Entscheidung innert der gleichen Frist Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.*

⁵ Die Kosten für den Bezug der Staatssteuern fallen ganz zulasten des Staates, jene für den Bezug der Gemeindesteuern ganz zulasten der Gemeinde.

2.6. Steuerstrafrecht

§ 188 1. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung 1. Verfahrenspflichten

¹ Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere

- a) die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht;
- b) eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt;
- c) Pflichten verletzt, die ihm als Erben oder Dritten im Inventarverfahren obliegen,

wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10'000 Franken.

³ In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen werden.

§ 189 2. Steuerhinterziehung a) Vollendete Begehung

¹ Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt hat, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,

wer als zum Steuerabzug Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug an der Quelle nicht oder nicht vollständig vornimmt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt,

wird mit Busse bestraft.*

614.11

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.*

³ Zeigt der Steuerpflichtige erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn*

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) er die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) er sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.*

§ 190* b) Versuchte Begehung

¹ Wer vorsätzlich eine Steuerhinterziehung im Sinne von § 189 zu begehen versucht, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

§ 191 c) Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, hierzu Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft. Er haftet überdies für die Nachsteuer solidarisch bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.*

² Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 189 Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.*

§ 192 d) Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

¹ Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventarsaufnahme zu entziehen, wer dazu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.*

² Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.*

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn*

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und

- b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltenlos unterstützt.

§ 193 3. Juristische Personen

a) Allgemeines*

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst. Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so ist § 191 auf die juristische Person anwendbar.*

² Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach § 191 bleibt vorbehalten.

³ Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

§ 193^{bis}* b) Selbstanzeige

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) sie die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltenlos unterstützt und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz,
- b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes (FusG) vom 3. Oktober 2003¹⁾ (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen,
- c) nach einer Absorption (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a FusG) oder Abspaltung (Artikel 29 Buchstabe b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

¹⁾ SR [221.301](#).

614.11

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

§ 194* ...

§ 194^{bis}*4^{bis}. Ehegatten

¹ Der Steuerpflichtige, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren bestraft. § 191 bleibt vorbehalten.

² Das Unterzeichnen der Steuererklärung begründet für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 191 Absatz 1.

§ 195 5. Behörden und Verfahren

a) Im allgemeinen

¹ Das Kantonale Steueramt setzt die Bussen nach § 188 fest und führt das Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung durch.

² Nach Abschluss der Untersuchung trifft das Kantonale Steueramt eine Straf- oder Einstellungsverfügung. Die Einstellungsverfügung wird dem Betroffenen, die Strafverfügung auch den beteiligten Gemeinden schriftlich eröffnet.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rechtsmittelverfahren sinngemäss.

§ 196 b) Bei Steuerhinterziehung

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern. Er wird auf sein Recht hingewiesen, die Aussage und seine Mitwirkung zu verweigern.*

² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 147 Absatz 2) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 149 Absatz 4 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.*

³ Die Kosten besonderer Untersuchungsmaßnahmen (Buchprüfung, Gutachten Sachverständiger usw.) werden in der Regel demjenigen auferlegt, der wegen Hinterziehung bestraft wird; sie können ihm auch bei Einstellung der Untersuchung auferlegt werden, wenn er die Strafverfolgung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder die Untersuchung wesentlich erschwert oder verzögert hat.

§ 197* ...

§ 198 6. Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung verjährt

a)* bei Verletzung von Verfahrenspflichten 3 Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung 6 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;

- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung 10 Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte oder 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn das Kantonale Steueramt vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.*

§ 199* 7. Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten

¹ Die im Steuerstrafverfahren ausgefallten Bussen und Kosten werden nach den §§ 179-185 bezogen. Für die Verjährung gilt § 139.

§ 200 II. Steuervergehen 1. Steuerbetrug

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.*

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 189 Absatz 3 oder § 193^{bis} Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den § 191 Absatz 3 und § 193^{bis} Absätze 3 und 4 anwendbar.*

§ 201 2. Veruntreuung an der Quelle bezogener Steuern

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.*

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Personenunternehmung, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.*

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 189 Absatz 3 oder § 193^{bis} Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den § 191 Absatz 3 und § 193^{bis} Absätze 3 und 4 anwendbar.*

§ 202 3. Verfahren*

¹ Die Steuervergehen nach den §§ 200 und 201 werden von den Strafgerichten beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung. Das Kantonale Steueramt ist zuständig, Strafanzeige zu erstatten.*

² Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.*

614.11

§ 203 4. Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre, nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.*

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.*

§ 204 III. Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ sind anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

² Artikel 49 des Strafgesetzbuches ist nur auf die Freiheitsstrafe anwendbar.*

3. Die Nebensteuern des Staates

3.1. Die Handänderungssteuer

§ 205 I. Gegenstand

¹ Der Handänderungssteuer unterliegen Handänderungen an Grundstücken.

² Als Grundstücke gelten

- a) die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB²⁾;
- b) Rechtsameanteile im Sinne von § 45 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954³⁾;
- c) Bauten auf fremdem Boden, ausgenommen Fahrnisbauten.

³ Den Grundstücken sind Grundstücksanteile gleichgestellt.

§ 206 II. Handänderungen

1. Steuerbare Handänderungen

¹ Die Steuerpflicht wird durch jedes Rechtsgeschäft begründet, mit dem die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über ein Grundstück übergeht, insbesondere

- a) durch Kauf, Tausch oder Schenkung eines Grundstückes;
- b) durch Übertragung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes an einem Grundstück sowie durch Verzicht auf die Ausübung eines solchen Rechtes zu Gunsten eines Dritten;
- c) durch Eintritt eines Dritten in einen Kaufvertrag über ein Grundstück;
- d) durch Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften.

² Die Steuerpflicht wird ferner begründet durch die Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen, durch die Veränderung der Anteilsrechte sowie die Aufhebung des Gesamteigentums an einem Grundstück.

¹⁾ SR [311.0](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ BGS [211.1](#).

§ 207 2. Steuerfreie Handänderungen

¹ Steuerfrei sind

- a) die Handänderung zufolge Erbganges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis);
- b)* die Handänderung zufolge Begründung, Änderung oder Aufhebung des ehelichen Güterstandes oder der vermögensrechtlichen Regelung von Personen in eingetragener Partnerschaft;
- c) die Umwandlung von Gesamteigentum an einem Grundstück in Miteigentum und umgekehrt sowie körperliche Teilung von Gesamt- oder Miteigentum im Verhältnis der am einzelnen Grundstück bestehenden Eigentumsquoten;
- d)* Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen; bei Verletzung der Sperrfristen gemäss § 25 Absatz 2 oder § 94 Absatz 2 und 4 wird die Steuer nacherhoben;
- e)* der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken unter amtlicher Mitwirkung.
- f)* die Handänderung zufolge amtlicher Baulandumlegung und Grenzberichtigung gemäss Planungs- und Baugesetz sowie diesen gleichgestellte private Unternehmen.
- g)* der Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum

² ...*

§ 208 III. Steuersubjekt

1. Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist der Erwerber.

² Bei Erwerb zu Gesamteigentum ist jeder Beteiligte entsprechend seinem Anteil steuerpflichtig. Im Zweifel gelten alle Erwerber als zu gleichen Teilen berechtigt; sie haften solidarisch.

§ 209 2. Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f, i, i^{bis} und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen.*

² Von der Handänderungssteuer ist ferner der Gläubiger oder Bürge befreit, der ein ihm durch Grund- oder Faustpfand haftendes Grundstück im Zwangsvollstreckungsverfahren oder zur Abwendung drohender Zwangsvollstreckung erwirbt, wenn der Erwerbspreis den Deckungsbetrag nicht übersteigt; der Deckungsbetrag besteht aus der Forderung des Erwerbers, den im Range vorgehenden Grundpfandschulden sowie den Verwaltungs- und Verwertungskosten.

§ 210 IV. Bemessung

1. Im allgemeinen

¹ Die Steuer wird vom Verkehrswert des Grundstückes zur Zeit der Handänderung erhoben.

614.11

§ 211* 2. Landwirtschaftliche Grundstücke

¹ Beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken, auf die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991¹⁾ anwendbar ist, ist der Übernahmepreis, mindestens aber der Ertragswert, massgebend.

§ 212* V. Steuerberechnung

¹ Der Steuersatz beträgt 2,2 %, bei Erwerb unter Ehegatten, unter Personen in eingetragener Partnerschaft und durch Nachkommen die Hälfte.

§ 213 VI. Behörden und Verfahren

1. Veranlagung

¹ Die Handänderungssteuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt; die Veranlagung wird von der Amtschreiberei vorbereitet.

² Veräusserer und Erwerber haben die Handänderung innert 30 Tagen dem Kantonalen Steueramt anzuzeigen; bei Eigentumswechsel durch Grundbucheintrag entfällt diese Pflicht.

³ Veräusserer und Erwerber haben alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 214 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Veranlagung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement beim Kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben.

² Ist der Verkehrswert streitig, so holt die Veranlagungsbehörde im Einspracheverfahren ein Gutachten ein; die Kosten werden nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt; § 38 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ ist anwendbar.*

³ Gegen den Einspracheentscheid können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 215 3. Fälligkeit, Bezug und Steuersicherung

¹ Die Steuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig.

² Mit der Handänderung wird die Steuer fällig, wenn der Erwerber die Anzeigepflicht nach § 213 verletzt hat.

³ Die Handänderungssteuer wird beim Steuerpflichtigen erhoben.

⁴ Vor Bezahlung der Steuer kann die Amtschreiberei den Eintrag in das Grundbuch verweigern. Dagegen kann innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.*

§ 216 VII. Veranlagungsverjährung; weitere Bestimmungen

¹ Das Recht, eine Veranlagung vorzunehmen, erlischt 10 Jahre nach der Handänderung.

² Soweit in den vorstehenden §§ 205-215 nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Behörden und Verfahren sowie Steuerstrafen die §§ 118-204 anwendbar.

1) SR [211.412.11](#).

2) BGS [124.11](#).

3.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer

3.2.1. Nachlasssteuer

§ 217 I. Gegenstand

¹ Der Nachlasssteuer unterliegt der reine Rücklass.

² Die Nachlasssteuer wird ferner erhoben auf Kapitalleistungen aus Versicherungen, die zufolge Todes fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind.*

§ 218 II. Abgabepflicht

¹ Abgabepflichtig sind die Erben, im Fall von § 217 Absatz 2 die Empfänger.*

² Die Abgabepflicht besteht, wenn

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen zum Rücklass gehören.

³ Im internationalen Verhältnis besteht die Abgabepflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen zum Rücklass gehört.

⁴ Der Abgabeanspruch entsteht im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird.

§ 219 III. Bemessung

1. Grundsatz

¹ Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Erbgang eröffnet wird.

§ 220 2. Aktiven

¹ Die Aktiven werden, unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4, zum Verkehrswert bewertet.*

² Nutzungsrechte und Rechte auf wiederkehrende Leistungen werden zum Barwert angerechnet.

³ Für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe, auf die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991¹⁾ anwendbar ist, sowie für das Betriebsinventar ist der Anrechnungswert, mindestens aber der Ertrags- oder Nutzwert, massgebend.*

⁴ Fällige Kapitalleistungen aus Versicherungen werden mit der ausbezahlten Summe, nicht fällige mit dem Rückkaufswert bewertet.*

§ 221 3. Passiven

¹ Vom Wert der Aktiven des Rücklasses werden abgezogen

- a) die Schulden des Erblassers;
- b) die Todesfallkosten sowie die Kosten der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung;

¹⁾ SR [211.412.11](#).

614.11

- c) die Ansprüche der Hausgenossen nach Artikel 606 ZGB¹⁾;
- d) Vorausbezüge für noch nicht erzogene und gebrechliche Nachkommen nach Artikel 631 Absatz 2 ZGB;
- e) Entschädigungen an Kinder und Grosskinder nach Artikel 334 und 334^{bis} ZGB (Lidlöhne).

² Ist der Rücklass mit einer Nutzniessung oder mit der Pflicht zu einer wiederkehrenden Leistung belastet, so wird der Barwert der Belastung abgezogen.

³ Bei teilweiser Abgabepflicht werden die Passiven nach den Regeln zur Vermeidung der interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerung angerechnet.

§ 222 IV. Berechnung

¹ Die Nachlasstaxe beträgt

Nachlasstaxe	Nachlass
8 Promille	von den ersten 500'000 Franken
10 Promille	von den nächsten 500'000 Franken
13 Promille	von den nächsten 500'000 Franken
17 Promille	von den nächsten 500'000 Franken.

Ab 2'000'000 Franken beträgt die Nachlasstaxe 12 Promille.

3.2.2. Erbschaftssteuer

§ 223 I. Gegenstand

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbanfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, insbesondere zufolge Erbeinsetzung, Vermächtnis, Erbvertrag, Schenkung und Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall, Nacherbeneinsetzung und richterlicher Verschollenerklärung.

² Steuerbar sind auch Ansprüche aus Versicherungen, die zufolge Todes übergehen, soweit sie nicht als Einkommen steuerbar sind.*

§ 224 II. Steuerpflicht

1. Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger des Erbanfalles oder der Zuwendung.

² Bei Nacherbeneinsetzung sind Vor- und Nacherbe steuerpflichtig.

³ Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

⁴ Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht.

¹⁾ SR [210](#).

§ 225 2. Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a)* der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;
- b)* die Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen sowie die Eltern und Adoptiveltern;
- c) Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind;
- d)* die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

² Körperschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d, die ihren Sitz im Ausland haben, sind von der Steuerpflicht befreit, soweit Gegenrecht gehalten wird.*

§ 226 III. Steueranspruch

¹ Der Steueranspruch entsteht

- a) bei Vermögensübergängen auf den Todesfall: im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
- b) bei Vermögensübergängen aus Nacherbschaft: im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft beendet ist;
- c) bei Vermögensübergängen unter aufschiebender Bedingung: im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung.

§ 227 IV. Bemessung

1. Grundsatz

¹ Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Steueranspruch entsteht. Die §§ 220 und 221 gelten sinngemäss.

§ 228 2. Nacherbfolge

¹ Die Zuwendung an den Vorerben wird, wenn der Nacherbe nicht bloss auf den Überrest eingesetzt ist, durch Kapitalisierung ihres Ertrages bemessen; Grundlage der Kapitalisierung ist die Lebenserwartung des Vorerben, wenn der Erblasser nicht einen andern Zeitpunkt als dessen Tod für die Auslieferung der Erbschaft bestimmt hat.

² Erwirbt der Vorerbe die Erbschaft endgültig, so wird die Steuer nach § 227 auf den Zeitpunkt des endgültigen Erwerbes neu berechnet; bereits bezahlte Erbschaftssteuern werden angerechnet.

§ 229 V. Berechnung

1. Abzüge

¹ Vom empfangenen Vermögenswert werden abgezogen

- a) der Wert belastender Auflagen;
- b) die Aufwendungen, die der Steuerpflichtige für die Zuwendung gemacht hat, soweit diese bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt wurden;
- c) die Hälfte des Wertes von Kunstgegenständen, wenn der Steuerpflichtige die Werke im Kanton öffentlich zugänglich macht;

614.11

- d) nachgewiesene freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen, die der Steuerpflichtige aus dem empfangenen Vermögenswert an steuerfreie Gemeinwesen, Anstalten oder juristische Personen (§ 225 Abs. 1 Buchst. d) ausrichtet.

§ 230 2. Steuerklassen

¹ Die Steuerpflichtigen werden in folgende Klassen eingeteilt

- a)* Klasse 1: Stiefeltern und Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat, sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern;
- b) Klasse 2: Geschwister und Halbgeschwister;
- c) Klasse 3: Grosseltern und Schwiegereltern;
- d) Klasse 4: Onkel und Tanten, Neffen und Nichten;
- e) Klasse 5: alle weiteren Steuerpflichtigen.

§ 231 3. Sonderfälle

¹ Für die Bestimmung der Klasse werden Verschwägte gleich behandelt wie ihr Ehegatte oder wie ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin, sofern sich dadurch eine mildere Steuer ergibt.*

² Nacherben entrichten die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser.

³ Zuwendungen an juristische Personen im Sinne von § 225 Absatz 2 unterliegen, wenn kein Gegenrecht gehalten wird, der Steuer in Klasse 3.*

§ 232 4. Steuersatz

¹ Die Steuer beträgt (Klassen 1-5):*

Steuer nach Klassen	1	2	3	4	5
für die ersten 28'197 Franken	2%	4%	6%	9%	12%
für die nächsten 42'297 Franken	5%	10%	15%	22,5%	30%
für die nächsten 84'593 Franken	6%	12%	18%	27%	36%
ab 155'087 Franken	5%	10%	15%	22,5%	30%

² Ist ein Empfänger nur für einen Teil des Vermögensüberganges im Kanton steuerpflichtig, so bestimmt sich die Steuer nach dem Steuersatz für den gesamten Übergang.

3.2.3. Schenkungssteuer

§ 233 I. Gegenstand

1. Grundsatz

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen alle Zuwendungen unter Lebenden, mit denen der Empfänger aus dem Vermögen eines andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind auch Zuwendungen von Versicherungsansprüchen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind.

§ 234 2. Ausnahmen

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen nicht

- a) Leistungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht;
- b) Zuwendungen an bedürftige Personen.

§ 235 II. Steuerpflicht

1. Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung.

² Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) der Schenker seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

³ Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht.

§ 236 2. Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a)* der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;
- b)* die Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen sowie die Eltern und Adoptiveltern;
- c) Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind;
- d)* die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.
- e) Unternehmensstiftungen für Zuwendungen von Beteiligungen.

² § 225 Absatz 2 ist anwendbar.

§ 237 III. Steueranspruch

¹ Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung, bei Schenkung unter aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung, bei Versicherungsansprüchen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung.

614.11

§ 238 IV. Bemessung

¹ Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Steueranspruch entsteht.

² Für die Bewertung gelten die §§ 220 und 221 sinngemäss.

§ 239 V. Berechnung

¹ Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Massgebend ist der Steuersatz, der sich für jede Zuwendung allein ergibt.

² Von jeder Zuwendung werden 14100 Franken abgezogen. Macht ein Schenker während des Kalenderjahres mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug nur einmal gewährt.*

§ 240 VI. Teuerung und kalte Progression

¹ Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 7% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifstufen in § 232 Absatz 1 und den Abzug in § 239 Absatz 2 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.

3.2.4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 241 I. Behörden und Verfahren 1. Veranlagung

¹ Nachlasssteuer und Erbschaftsteuer werden vom Kantonalen Steueramt veranlagt; die Veranlagung wird von der Amtschreiberei vorbereitet.

² Die Steuerpflichtigen haben dem Kantonalen Steueramt innert eines Jahres seit Eröffnung des Erbanges den Steuertatbestand anzuzeigen; wird im Kanton ein Erbschaftsinventar aufgenommen, so entfällt diese Pflicht bezüglich der inventarisierten Aktiven und Werte.

³ Die Schenkungssteuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt. Die Steuerpflichtigen haben dem Kantonalen Steueramt innert 30 Tagen seit Entstehen des Steueranspruchs oder spätestens mit der nächsten ordentlichen Steuererklärung den Steuertatbestand anzuzeigen.

§ 242 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement beim Kantonalen Steueramt Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

² Ist die Bewertung gemäss § 220 im Einspracheverfahren streitig und holt die Veranlagungsbehörde ein Gutachten ein, werden die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt; § 38 Absatz 1 des Verwaltungsrechtsgesetzes¹⁾ ist anwendbar.*

§ 243 3. Fälligkeit, Bezug und Steuersicherung

¹ Die Nachlasssteuer und die Erbschaftsteuer werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung fällig. Mit der Eröffnung des Erbanges werden sie fällig, wenn der Steuerpflichtige die Anzeigepflicht nach § 241 Absatz 2 verletzt hat.

¹⁾ BGS [124.11](#).

² Ist die Veranlagungsverfügung 6 Monate nach Eröffnung des Erbanges noch nicht eröffnet, so werden die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuer provisorisch nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages erhoben; die provisorisch festgesetzten Beträge werden mit Zustellung der Rechnung fällig.

³ Die Nachlasstaxe wird beim Abgabepflichtigen, die Erbschaftssteuer beim Steuerpflichtigen erhoben. Die Erben haften im Umfang ihrer Bereicherung solidarisch für die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuern.

⁴ Die Schenkungssteuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig. Mit dem Vollzug der Schenkung wird die Steuer fällig, wenn der Steuerpflichtige seine Anzeigepflicht nach § 241 Absatz 3 verletzt hat.

⁵ Die Schenkungssteuer wird beim Steuerpflichtigen erhoben. Wohnt der Steuerpflichtige im Ausland, haftet für die Steuer auch der Schenker.

⁶ Werden die veranlagten oder provisorisch festgesetzten Beträge innert 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so sind sie vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

§ 244 II. Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Veranlagung vorzunehmen, erlischt, 10 Jahre nachdem der Steueranspruch entstanden ist. Im Falle beschränkter Steuerpflicht beträgt die Frist 5 Jahre, seitdem das Kantonale Steueramt vom Vermögensübergang Kenntnis erhalten hat.*

² Im übrigen gilt § 138.

§ 245 III. Weitere Bestimmungen

¹ Soweit in den vorstehenden §§ 217-244 nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Behörden und Verfahren sowie Steuerstrafen die §§ 118-204 anwendbar.

4. Die Gemeindesteuern

§ 246 I. Steuerpflicht und Steuerberechtigung

1. Grundsatz

¹ Die Vorschriften über die Staatssteuerpflicht gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen auch für die Gemeindesteuern.

² Die für die direkte Staatssteuer getroffenen Entscheide über Bestand und Umfang der Steuerpflicht gelten auch für die Gemeindesteuern.

³ Wird eine Erbengemeinschaft nach § 15 Absatz 2 als Ganzes besteuert, besteht die Gemeindesteuerpflicht am Ort der letzten steuerlichen Zugehörigkeit des Erblassers; die Kirchensteuerpflicht richtet sich nach der Konfession der Erben.

⁴ Die direkte Gemeindesteuer wird auf Grundlage der Veranlagung der direkten Staatssteuer erhoben.

§ 247 2. Einwohnergemeinden

¹ Der Einwohnergemeinde gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 zu der Gemeinde besteht.

614.11

² Wer in einer solothurnischen Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, begründet durch die Niederlassung in einem Alters- oder Pflegeheim im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt.

³ Die Einwohnergemeinden können die Bürgergemeinden der Gewinn- und Kapitalsteuer unterwerfen:*

- a) für jene Teile ihres Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinnes;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Gewinn abwerfen.

⁴ ... *

⁵ ... *

§ 248 3. Bürgergemeinden

¹ Der Bürgergemeinde gegenüber sind die Ortsbürger und Ortsbürgerinnen steuerpflichtig, die im Gebiet der Heimatgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen. Bei Konkurrenz mehrerer Bürgerrechte ist die Bürgergemeinde des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes steuerberechtigt.

² Ausserhalb der Heimatgemeinde wohnhafte Ortsbürger und Ortsbürgerinnen sind nur insoweit steuerpflichtig, als für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 besteht.

³ Besteht eine Familie aus Personen mit verschiedenen Bürgerrechten, so wird nur ein Anteil der Steuer erhoben; der Anteil wird sinngemäss nach § 249 Absatz 3 berechnet.

§ 249 4. Kirchengemeinden

¹ Der Kirchengemeinde gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche im Gebiet der Kirchengemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und sich zum Glauben der betreffenden Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

² Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 zu der Kirchengemeinde besteht.

³ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren wie folgt geteilt

- a) zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
- c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;

d) ein Drittel der ganzen Steuer ist für Kinder unter 16 Jahren zu bezahlen, wenn nur sie der Konfession angehören.

⁴ Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopfzahl aufgeteilt.

^{4bis} Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen kann*

⁵ Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der betreffenden Konfession nicht oder nicht mehr angehört.

§ 249^{bis}* 5. Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Für die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Verhältnis zwischen den Gemeinden werden das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ und die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung sinngemäss angewendet.

§ 250 II. Steuerteilung zwischen den Gemeinden

1. Grundsätze

¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerausscheidung vorgenommen, sofern*

- a) bei natürlichen Personen das im Kanton steuerbare Einkommen mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Vermögen mindestens 500'000 Franken beträgt,
- b) bei juristischen Personen der im Kanton steuerbare Gewinn mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Kapital mindestens 500'000 Franken beträgt,
- c) bei juristischen Personen, die gemäss §§ 99 oder 100 dieses Gesetzes besteuert werden, das im Kanton steuerbare Kapital mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

² Die Teilung der Steuerpflicht wird auf der Grundlage der Staatssteueranlagung vorgenommen und richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit folgenden Ausnahmen

- a) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind 50% in der Wohnsitzgemeinde steuerbar, wenn sich der Geschäftssitz in einer andern Gemeinde befindet. Befindet sich in der Wohnsitzgemeinde noch eine Betriebsstätte, so fallen 30% des gesamten Geschäftsertrages vorweg der Wohnsitzgemeinde zu; 70% werden verhältnismässig ausgeschieden. Der Anteil der Wohnsitzgemeinde beträgt in jedem Falle mindestens 50%;
- b)* ...
- c)* ...
- d) Vermögenswerte unter einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag sowie der Ertrag daraus werden nicht ausgeschieden.

¹⁾ SR [642.14](#).

614.11

³ Zur Erhebung der Personalsteuer ist nur die Gemeinde des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes berechtigt.

§ 251 2. Verfahren

¹ Gemeinden, die erstmals die persönliche Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen gegenüber einer andern solothurnischen Gemeinde geltend machen, haben ihren Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf der Steuerperiode gegenüber dem Steuerpflichtigen und der anderen Gemeinde anzumelden. Im Streitfall bestimmt das Kantonale Steueramt die Gemeinde der persönlichen Zugehörigkeit.*

² Während der Steuerperiode neu entstandene Ansprüche auf Steuerausscheidungen sind von den Gemeinden bei den zuständigen kantonalen Steuerbehörden und bei der anderen Gemeinde bis drei Monate nach Ablauf der Steuerperiode geltend zu machen.*

³ Die kantonalen Steuerbehörden nehmen die Steuerauscheidung vor. Gegen ihre Entscheide können der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.*

§ 252 3. Gemeindeautonomie

¹ Die Gemeinden haben das Recht, die ihnen entrichteten Gemeindesteuern von Wirtschaftsunternehmen mit regionaler Bedeutung und von Arbeitnehmern gemeinsam errichteter öffentlich-rechtlicher Institutionen nach selbstbestimmten Grundsätzen zu verteilen.

§ 253 III. Steuerfuss

¹ Die Gemeindesteuern werden in Prozenten der ganzen Staatssteuer bezogen.

² Die Gemeinde beschliesst alljährlich bei Aufstellung des Voranschlages den Steuerfuss. Dieser richtet sich nach ihren Bedürfnissen und den ihr obliegenden Aufgaben.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss der natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

⁴ Von juristischen Personen, die nach den §§ 99 oder 100 besteuert werden, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erhoben werden.*

§ 254* IV. Verwirkung

¹ Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

§ 255 V. Zahlung, Sicherung, Erlass

¹ Die Gemeindesteuern werden in der Regel in dem im Steuerreglement bestimmten Zeitpunkt fällig (allgemeiner Fälligkeitstermin). Ordentlicherweise ist mindestens eine Rate als Vorausbezug zu erheben.

² Aus den in § 184 genannten Gründen kann die Gemeinde Sicherstellung von Steuern verlangen.

³ Aus den in §§ 181 und 182 genannten Gründen kann die Gemeinde eine Steuer, einen Zins oder eine Busse ganz oder teilweise erlassen oder Zahlungserleichterungen gewähren. Gegen den Entscheid kann der Steuerpflichtige Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.*

§ 256 VI. Behörden und Verfahren

¹ Gegen die Gemeindesteuerberechnung kann der Steuerpflichtige bei der Behörde, die sie vorgenommen hat, Einsprache und gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

² Auf das Gemeindesteuerregister ist § 131 anwendbar.

§ 256^{bis}* V^{bis}. Einheitsbezug

¹ Der Regierungsrat kann im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden anordnen, dass die Steuern des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde gemeinsam bezogen werden.

² Er bezeichnet die zuständige Bezugsstelle und Erlassbehörde und erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Vereinheitlichung des Bezugs-, Erlass- und Abrechnungsverfahrens sowie über die Kostentragung.

§ 257 VII. Steuerreglement

¹ Die nach diesem Gesetz zulässigen oder erforderlichen Gemeindesteuerbestimmungen sind in einem Steuerreglement niederzulegen, das der Genehmigung durch das Finanzdepartement unterliegt.

² Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement insbesondere die Behörden, denen die Durchführung dieses Gesetzes obliegt und die zur Vertretung der Gemeinde im Staatssteuerverfahren befugt sind.

§ 258 VIII. Weitere Verfahrensbestimmungen und Steuerstrafen

¹ Soweit in den §§ 246-256 nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Verfahren sowie Steuerstrafen die §§ 118-204 anwendbar.

² Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen bei der Bürgergemeinde und der Kirchgemeinde 20 %, bei der Einwohnergemeinde 100 % der Bussen des Staates.*

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 259 I. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- a) das Gesetz über die direkte Staats- und Gemeindesteuer vom 29. Januar 1961¹⁾ mit Ausnahme von § 6bis Absatz I, welcher erst 3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984²⁾ ausser Kraft tritt; vorbehalten ist § 261;
- b) das Gesetz über den Bezug von Handänderungsgebühren beim Eigentumsübergang an Liegenschaften vom 23. Februar 1919³⁾;

¹⁾ GS 82, 9.

²⁾ GS 89, 584.

³⁾ GS 67,53.

614.11

- c) das Gesetz über Sparmassnahmen des Staates vom 12. Februar 1933¹⁾;
- d) das Gesetz über Handänderungsgebühren von Erbschaften und Käufen vom 9. Mai 1835²⁾;
- e) die Abänderung des Gesetzes für den Bezug der Handänderungsgebühren von Erbschaften vom 13. Dezember 1848³⁾.

§ 260 II. Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlassen nachgeführt.

§ 261 III. Übergangsbestimmungen

1. Anwendung alten Rechts

¹ Ausserordentliche, nicht periodisch fliessende Einkünfte, die im letzten Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erzielt werden und nach diesem Gesetz nicht für ein ganzes Steuerjahr der Steuer unterliegen, werden mit einer vollen Jahressteuer für das letzte Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfasst. § 54 des Gesetzes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer vom 29. Januar 1961⁴⁾ ist anwendbar. Ausgenommen sind Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen.

² Bürger- und Kirchgemeinden, die bisher auf die im Vorjahr ermittelten Staatssteuerfaktoren abgestellt haben, erfassen die im zweitletzten Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erzielten ausserordentlichen, nicht periodisch fliessenden Einkünfte, unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens dieses Jahres, mit einer vollen Jahressteuer für dieses Jahr. Auf die im letzten Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erzielten ausserordentlichen, nicht periodisch fliessenden Einkünfte ist Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

§ 262 2. Anwendung milderer Rechts

¹ In Verfahren über Nachsteuern, Bussen und Strafsteuern, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bezüglich früherer Steuerjahre eingeleitet werden, ist das Recht anzuwenden, das für den Steuerpflichtigen milder ist.

§ 263 3. Anpassung der Steuerreglemente der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Steuerreglemente den neuen Bestimmungen anzupassen.

§ 264 IV. Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und Publikation im Amtsblatt, § 260 Absätze 1 und 2 nach Genehmigung durch den Bundesrat⁵⁾, am 1. Januar 1986 in Kraft.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

³ Der Kantonsrat bewilligt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen personellen und technischen Mittel.

¹⁾ GS 72, 528.

²⁾ GS 33, 49.

³⁾ GS 46, 107.

⁴⁾ GS 82, 9.

⁵⁾ Keine Genehmigung durch Bundesrat nötig.

⁴ Solange Artikel 62 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 in der Fassung vom 29. Januar 1961¹⁾ in Kraft steht, werden die Kapitalleistungen, Kapitalzahlungen und Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter (§ 47) und die Grundstückgewinne (§§ 48-59) zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 1994*

§ 265 I. *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

- a) § 7 des Gesetzes über die Solothurner Kantonbank vom 11. Juni 1922²⁾;
- b) § 303 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954³⁾.

§ 266 II. *Übergangsbestimmungen* 1. *Kapitalleistungen aus Vorsorge*

¹ Kapitalleistungen nach § 30, die im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zugeflossen sind und die nach bisherigem Recht zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert wurden (§ 46), unterliegen für das letzte Steuerjahr vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung einer vollen Jahressteuer. § 47 Absätze 2 und 3 des bisherigen Rechts sind anwendbar. Für die Satzbestimmung sind jedoch sämtliche Kapitalleistungen, die im gleichen Jahr zugeflossen sind, zusammenzurechnen.

§ 267 2. *Grundstückgewinnsteuer*

¹ Die neuen Bestimmungen über den Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffung sind anwendbar, wenn die Veräusserung nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung stattfindet.

§ 268 3. *Beginn der Steuerpflicht von juristischen Personen*

¹ § 88 Absatz 2^{bis} ist bis zum Ende des Jahres 2000 nur anwendbar, wenn der Wegzugskanton eine gleichlautende Regelung kennt.

§ 269 4. *Wechsel der zeitlichen Bemessung für juristische Personen*

¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen für das erste Steuerjahr nach dem Wechsel der zeitlichen Bemessung wird nach den Bemessungsregeln sowohl des alten wie des neuen Rechts berechnet. Ist die nach neuem Recht berechnete Steuer höher, ist diese, andernfalls die nach altem Recht berechnete Steuer geschuldet. Im interkantonalen und internationalen Verhältnis ist die Steuer nach Ausscheidung massgebend.

¹⁾ GS 82, 9.

²⁾ GS 68, 359 (BGS 617.1).

³⁾ GS 79, 269 (BGS 211.1).

614.11

² Ausserordentliche Erträge, die im letzten vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt werden und die nicht für ein ganzes Jahr der Steuer unterliegen, werden mit einer vollen Jahressteuer nach § 112 Absatz 3 des bisherigen Rechts erfasst.

³ Als ausserordentliche Erträge gelten realisierte stille Reserven wie Kapital- und Aufwertungsgewinne, die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen. § 91 Absatz 1 Buchstabe c letzter Satz bleibt vorbehalten.

⁴ Soweit das im ersten Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung abgeschlossene Geschäftsjahr in das vorhergehende Kalenderjahr zurück reicht, wird die Steuer, die für diesen Zeitraum nach altem Recht geschuldet ist, auf die Steuer angerechnet, die sich für den gleichen Zeitraum nach Absatz 1 ergibt. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 270 5. Rechtsmittelverfahren

¹ Für das Einspracheverfahren ist das neue Recht auf alle bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung hängigen Fälle anwendbar.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide des Kantonalen Steuergerichts, welche Steuerjahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung betreffen, ist ausgeschlossen.

§ 271 6. Steuerstrafrecht

¹ Steuerstraftatbestände, die sich auf Steuerjahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beziehen, werden nach dem Recht beurteilt, das für den Steuerpflichtigen milder ist.

§ 272 7. Anpassung der Gemeindesteuerreglemente

¹ Die Gemeinden haben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung ihre Steuerreglemente den neuen Bestimmungen anzupassen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 1999*

§ 273 I. Änderung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere § 105 Absatz 1 Buchstabe e des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾.

§ 274 II. Übergangsbestimmungen

1. Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

¹ Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, sind im Erlebensfall und bei Rückkauf steuerfrei, wenn bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr erreicht hat.

¹⁾ GS 92, 325 (BGS 131.1).

§ 275 2. Wechsel der zeitlichen Bemessung für die natürlichen Personen
a) Grundsatz

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen werden in der Steuerperiode 2001 nach dem neuen Recht veranlagt.

§ 276 b) Ausserordentliche Einkünfte

¹ Ausserordentliche Einkünfte, die im Jahr 2000 oder in einem in diesem Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt wurden, unterliegen für dieses Jahr einer vollen Jahressteuer. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

² Für die Bestimmung des Steuersatzes wird zu diesen Einkünften das steuerbare Einkommen, das der Veranlagung des Steuerjahres 2000 zugrundegelegt ist, hinzugerechnet. § 47 bleibt vorbehalten.

³ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere

- a) Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne auf Geschäftsvermögen inkl. Auflösung von Rückstellungen und Rücklagen sowie Gewinne, die auf das Unterlassen von geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen zurückzuführen sind,
- b) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen,
- c) Lotteriegewinne,
- d) Kapitaleistungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Nichtausübung eines Rechts,
- e) aperiodische Vermögenserträge wie Substanz- und Interimsdividenden, Liquidationsüberschüsse, Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, ausbezahlte Erträge von Einmalprämienversicherungen gemäss § 26 Absatz 1 Buchstabe a,
- f) Bestandteile des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, die nicht regelmässig ausgerichtet werden und den Betrag von zwei Monatsgehältern übersteigen.

§ 277 c) Ausserordentliche Aufwendungen

¹ Die im Jahr 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen werden zusätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen, das der Veranlagung des Steuerjahres 2000 zugrundegelegt ist, sofern am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert.

² Die zusätzlich abgezogenen ausserordentlichen Aufwendungen werden für den Steuersatz berücksichtigt.

³ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten ausschliesslich

- a) Unterhaltskosten für Liegenschaften gemäss § 39 Absatz 3. Für das Übergangsjahr wird kein Pauschalzug gewährt;
- b) Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe h;
- c) Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe k, soweit sie die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen;

614.11

- d) Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss § 33 Absatz 1 Buchstabe d, soweit sie die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

§ 278 d) Geschäftsverluste

¹ Geschäftsverluste, die in einem im Jahr 2000 abgeschlossenen Geschäftsjahr erlitten werden, können von den ausserordentlichen Einkünften gemäss § 276 abgezogen werden.

² Verlustüberschüsse des Jahres 2000 werden mit dem übrigen ordentlichen Einkommen des Jahres 2000 verrechnet. Ausserordentliche Aufwendungen des Jahres 2000, die gemäss § 277 in der Veranlagung des Steuerjahres 2000 berücksichtigt werden, sind nicht in die Berechnung des übrigen Einkommens des Jahres 2000 einzubeziehen.

³ Geschäftsverluste, die in einem im Jahr 2000 abgeschlossenen Geschäftsjahr erlitten werden und die weder von ausserordentlichen Einkünften gemäss § 276 abgezogen noch mit übrigem Einkommen verrechnet werden können, können mit den Einkünften der Steuerperiode 2001 verrechnet werden.

⁴ Geschäftsverluste aus den Bemessungsjahren 1993 bis 1999, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten, sind in erster Linie von den ausserordentlichen Einkünften gemäss § 276 abzuziehen; verbleibende Geschäftsverluste werden mit dem ordentlichen Einkommen des Jahres 2000 verrechnet. Verbleibende Verlustvorträge aus den Bemessungsjahren 1994 bis 1999 können in die Steuerperiode 2001 vorgetragen werden.

§ 279 e) Verfahren

¹ Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung (2001) ist eine nach den Bestimmungen von §§ 74 - 83 des bisherigen Rechts ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Sie gilt als Revisionsbegehren im Sinne von § 277 Absatz 1.

§ 280 3. Kapitalgewinne von Gesellschaften mit Beteiligungen

¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages gemäss § 98 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

² Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr endete, als Gestehungskosten (§§ 92^{bis} und 98 Absatz 5 Buchstabe a).

³ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitz waren, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve wird steuerwirksam aufgelöst, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in einem wesentlichen Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerte Reserve im Sinne dieser Bestimmung besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 2004*

§ 281 1. Abzüge für natürliche Personen

¹ In der ersten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung betragen

- der Abzug für Versicherungsprämien für Kinder gemäss § 41 Absatz 2 Buchstabe c: 500 Franken,
- der Kinderabzug gemäss § 43 Absatz 1 Buchstabe a: 5'200 Franken,
- der Abzug für Kinder, die durch Dritte gegen Entgelt betreut werden, gemäss § 43 Absatz 1 Buchstabe b: 2'200 Franken.

§ 282 2. Einkommenssteuertarif für natürliche Personen

¹ In der ersten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beträgt die Einkommenssteuer für die Verheirateten und die ihnen Gleichgestellten gemäss § 44 Absatz 1 (Tarif A)

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 13'768 Franken
3.02%	von den nächsten 6'477 Franken
4.00%	von den nächsten 10'414 Franken
6.50%	von den nächsten 10'414 Franken
8.50%	von den nächsten 12'917 Franken
9.40%	von den nächsten 23'480 Franken
9.75%	von den nächsten 32'192 Franken
10.40%	von den nächsten 43'616 Franken
12.35%	von den nächsten 52'903 Franken
12.60%	von den nächsten 395'717 Franken

Für Einkommen ab 601'898 Franken beträgt die Steuer 11,55% vom gesamten Einkommen.

614.11

² In der ersten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beträgt die Einkommenssteuer für die andern Steuerpflichtigen gemäss § 44 Absatz 2 (Tarif B)

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 6'884 Franken
2.76%	von den nächsten 3'129 Franken
3.75%	von den nächsten 5'006 Franken
6.00%	von den nächsten 5'006 Franken
7.81%	von den nächsten 6'258 Franken
8.75%	von den nächsten 12'306 Franken
9.10%	von den nächsten 12'309 Franken
10.05%	von den nächsten 12'954 Franken
10.25%	von den nächsten 14'250 Franken
11.35%	von den nächsten 27'528 Franken
12.05%	von den nächsten 94'601 Franken
13.70%	von den nächsten 100'718 Franken

³ Für Einkommen ab 300'949 Franken beträgt die Steuer 11,55% vom gesamten Einkommen.

§ 283 3. Kapitalsteuer der juristischen Personen

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt in den beiden ersten Steuerperioden nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung 1,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 2006*

§ 284 1. Kapital- und Aufwertungsgewinne

¹ Stille Reserven auf beweglichem Anlagevermögen, deren Besteuerung bei der Überführung auf eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person gemäss dem bisherigen § 100^{bis} aufgeschoben wurde, werden zum Satz von 7% besteuert, wenn die Aktiven innert 10 Jahren veräussert oder aufgewertet werden.

§ 285 2. Vollstreckung von Bussen gegenüber Erben

¹ Bussen nach § 194 des bisherigen Rechts sind nicht mehr vollstreckbar und können nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.

² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

§ 286* 3. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

¹ § 172^{bis} ist auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, nicht anwendbar.

10. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision 2016*

§ 287 1. Besteuerung nach dem Aufwand*

¹ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von § 20 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 20 des bisherigen Rechts.

§ 288 2. Steuerstrafrecht*

¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung der §§ 198, 200, 201 und 203 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
12.06.1994	01.01.1995	§ 6 Abs. 2	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 10 Abs. 1, f)	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 10 Abs. 1, g)	aufgehoben	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 18 Abs. 2	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 18 Abs. 3	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 19 Abs. 1	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 20 Abs. 3, b)	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 26	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 28	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 32	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 33 Abs. 1	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 35 Abs. 3	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 39 Abs. 5	aufgehoben	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 41	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 43 Abs. 1	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 46	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 47	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 48 Abs. 1, d)	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 52 Abs. 4	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 63	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 71 Abs. 1	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 90 Abs. 1, i)	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 90 Abs. 1, i ^{bis})	eingefügt	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 92 Abs. 1, e)	eingefügt	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 113	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 119 Abs. 2	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 122	aufgehoben	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 124 Abs. 2	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 132 Abs. 1	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 132 Abs. 2	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 132 Abs. 3	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 133 Abs. 3	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 143 Abs. 1, b)	aufgehoben	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 143 Abs. 1, g)	aufgehoben	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 144	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 145 Abs. 1	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 150 Abs. 1	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 150 Abs. 2	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 150 Abs. 3	aufgehoben	-
12.06.1994	01.01.1995	Titel 2.5.4.	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 182 Abs. 4	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 184 ^{bis}	eingefügt	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 192 Abs. 1	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 192 Abs. 3	eingefügt	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 207 Abs. 1, e)	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 207 Abs. 2	aufgehoben	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 211	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 220 Abs. 3	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 244 Abs. 1	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
12.06.1994	01.01.1995	§ 251 Abs. 3	geändert	-
12.06.1994	01.01.1995	§ 256 ^{bis}	eingefügt	-
12.06.1994	01.01.1995	Titel 6.	eingefügt	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 247 Abs. 4	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 247 Abs. 5	aufgehoben	-
27.09.1998	01.01.1999	§ 207 Abs. 1, f)	eingefügt	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 6 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 14	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 15 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 19 Abs. 2, a)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 20 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 22 Abs. 2	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 22 Abs. 3	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 24 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 24 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 24 Abs. 5	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 26 Abs. 1, a)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 29	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 30 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 30 Abs. 3	eingefügt	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 31 Abs. 1, f)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 32 Abs. 1, b)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 34 Abs. 1, d)	eingefügt	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 36	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 37 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 38	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 41 Abs. 1, b)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 41 Abs. 1, c)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 41 Abs. 1, f)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 43 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 49 Abs. 3	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 50 Abs. 1, b)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 50 Abs. 1, c)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 50 Abs. 1, d)	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 50 Abs. 1, e)	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 50 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 51 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 51 Abs. 3	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 51 Abs. 4	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 51 Abs. 5	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 60 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 65 Abs. 5	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 67 Abs. 3	wieder in Kraft	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 71 Abs. 1, c)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 71 Abs. 3	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 74	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 75	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 76	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 77	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 78	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 79	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 80	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 81	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 82	aufgehoben	-

614.11

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.06.1999	01.01.2001	§ 83	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 90 Abs. 1, g)	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 90 Abs. 1, h)	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 91 Abs. 1, c)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 92 Abs. 1, a)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 92 Abs. 1, b)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 93 Abs. 1, c)	eingefügt	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 95 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 95 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 96 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 98 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 98 Abs. 3, a)	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 98 Abs. 3, c)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 98 Abs. 4	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 99	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 100	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 101	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 102	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 105 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 109 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 110	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 111 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 113 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 113 ^{bis}	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 114 ^{quater} Abs. 3	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 115	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 115 ^{quinquies} Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 133 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 138 Abs. 4	eingefügt	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 140 Abs. 4	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 141 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 145 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 146 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 165 Abs. 1, b)	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 166	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 171 Abs. 3	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 177	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 178 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 178 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 179 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 179 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 179 ^{bis}	aufgehoben	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 181 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 182 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 183 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 183 Abs. 3	eingefügt	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 183 Abs. 4	eingefügt	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 184 ^{bis} Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 189 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 189 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 190	totalrevidiert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.06.1999	01.01.2001	§ 191 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 193 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 198 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 199	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 202	Sachüberschrift geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 203 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 251 Abs. 1	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 251 Abs. 2	geändert	-
30.06.1999	01.01.2001	§ 254	totalrevidiert	-
30.06.1999	01.01.2001	Titel 7.	eingefügt	-
02.11.1999	01.01.2000	§ 197	aufgehoben	-
08.11.2000	01.08.2001	§ 121 Abs. 3	geändert	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 13 Abs. 3	geändert	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 14 Abs. 2	geändert	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 31 Abs. 1, e)	geändert	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 32 Abs. 1, m)	eingefügt	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 34 Abs. 2	eingefügt	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 46	Sachüberschrift geändert	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 71 Abs. 1, c)	geändert	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 77 Abs. 4	geändert	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 88 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 92 Abs. 3	eingefügt	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 130 ^{bis}	eingefügt	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 174 Abs. 1	geändert	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 225 Abs. 2	geändert	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 231 Abs. 3	geändert	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 247 Abs. 3	geändert	-
13.12.2000	01.01.2001	§ 249 ^{bis}	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 5 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 7	aufgehoben	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 11 Abs. 2	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 11 Abs. 3	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 11 Abs. 4	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 12 Abs. 2	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 14 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 19 Abs. 2, c)	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 27 Abs. 1, b)	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 33 Abs. 2	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 39 Abs. 1	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 41 Abs. 2	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 41 Abs. 4	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 43 Abs. 1, d)	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 43 Abs. 1, g)	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 47 Abs. 2	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 52 Abs. 2	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 52 Abs. 3	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 53 Abs. 2	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 53 Abs. 3	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 53 Abs. 4	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 54 Abs. 3	aufgehoben	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 55 Abs. 1	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 57 Abs. 3, c)	geändert	-

614.11

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
22.05.2002	01.01.2004	§ 58 Abs. 3	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 59 Abs. 3	aufgehoben	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 59 Abs. 4	aufgehoben	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 59 ^{bis}	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 73	totalrevidiert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 86 Abs. 3	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 86 Abs. 4	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 87 Abs. 3	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 88 Abs. 3	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 89 Abs. 4	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 90 Abs. 2	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 91 Abs. 1	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 91 Abs. 1, b)	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 93 Abs. 2	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 97	totalrevidiert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 98 Abs. 6	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 99 Abs. 3	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 100 Abs. 3	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 107	totalrevidiert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 108	totalrevidiert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 111	Sachüberschrift geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 111 Abs. 2	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 111 Abs. 3	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 112	aufgehoben	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 138 Abs. 2	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 138 Abs. 3	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 139 Abs. 2	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 139 Abs. 3	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 139 Abs. 4	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 165 Abs. 1, d)	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 165 Abs. 1, f)	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 170 ^{bis}	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 171 Abs. 1	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 187 Abs. 2	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 194 ^{bis}	totalrevidiert	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 201 Abs. 2	eingefügt	-
22.05.2002	01.01.2004	§ 202 Abs. 1	geändert	-
22.05.2002	01.01.2004	Titel 8.	eingefügt	-
24.01.2005	01.01.2006	§ 232 Abs. 1	geändert	-
24.01.2005	01.01.2006	§ 239 Abs. 2	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 25	totalrevidiert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 32 Abs. 1, f)	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 32 Abs. 1, l)	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 39 Abs. 4	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 40	aufgehoben	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 41 Abs. 1, k)	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 41 Abs. 1, m)	eingefügt	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 49 Abs. 2, d)	eingefügt	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 50 Abs. 1, g)	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 69 Abs. 1	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 92 Abs. 1, d)	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 94	totalrevidiert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
04.05.2005	01.01.2006	§ 100 ^{bis}	totalrevidiert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 107 Abs. 2	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 115 ^{quinquies} Abs. 2	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 115 ^{sexies} Abs. 2	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 138 Abs. 1	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 194	aufgehoben	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 207 Abs. 1, d)	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 209 Abs. 1	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 225 Abs. 1, d)	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 236 Abs. 1, d)	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	§ 253 Abs. 4	geändert	-
04.05.2005	01.01.2006	Titel 9.	eingefügt	-
16.05.2006	01.01.2007	§ 204 Abs. 2	geändert	-
28.06.2006	01.01.2007	§ 14 Abs. 1	geändert	-
28.06.2006	01.01.2007	§ 14 ^{bis}	eingefügt	-
28.06.2006	01.01.2007	§ 18 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	-
28.06.2006	01.01.2007	§ 43 Abs. 1, e)	geändert	-
28.06.2006	01.01.2007	§ 146 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	-
28.06.2006	01.01.2007	§ 146 Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	-
28.06.2006	01.01.2007	§ 207 Abs. 1, b)	geändert	-
28.06.2006	01.01.2007	§ 212	totalrevidiert	-
28.06.2006	01.01.2007	§ 225 Abs. 1, a)	geändert	-
28.06.2006	01.01.2007	§ 231 Abs. 1	geändert	-
28.06.2006	01.01.2007	§ 236 Abs. 1, a)	geändert	-
29.08.2007	01.01.2008	§ 5 Abs. 3	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 5 Abs. 4	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 11 ^{bis}	Sachüberschrift geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 11 ^{bis} Abs. 1	aufgehoben	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 26 Abs. 2	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 26 ^{bis}	eingefügt	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 41 Abs. 2, a)	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 41 Abs. 2, b)	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 43 Abs. 1, b)	aufgehoben	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 44	totalrevidiert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 45 Abs. 1	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 45 Abs. 2	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 47 ^{bis}	eingefügt	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 48 Abs. 1, e)	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 58 Abs. 1	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 66 Abs. 2	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 67 Abs. 4	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 72	totalrevidiert	-
21.10.2007	01.01.2012	§ 72 Abs. 1	geändert	GS 102, 221
21.10.2007	01.01.2012	§ 72 Abs. 1, Tabelle, "0,75 Promille"	umbenannt	GS 102, 221
21.10.2007	01.01.2012	§ 72 Abs. 1, Tabelle, "1,00 Promille"	umbenannt	GS 102, 221

614.11

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
21.10.2007	01.01.2012	§ 72 Abs. 1, Tabelle, "1,25 Promille"	umbenannt	GS 102, 221
21.10.2007	01.01.2008	§ 84 Abs. 1	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 86 ^{bis}	Sachüberschrift geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 86 ^{bis} Abs. 1	aufgehoben	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 90 Abs. 1, l)	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 95	Sachüberschrift geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 95 Abs. 3	geändert	-
21.10.2007	01.01.2012	§ 97 Abs. 1	geändert	GS 102, 221
21.10.2007	01.01.2008	§ 108 Abs. 1	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 114 Abs. 1	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 115	totalrevidiert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 145 Abs. 1, d)	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 149 Abs. 1	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 153 Abs. 3	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 159 ^{bis}	eingefügt	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 164 ^{bis}	Sachüberschrift geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 164 ^{bis} Abs. 1	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 164 ^{bis} Abs. 3	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 178 Abs. 3	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 179 Abs. 4	aufgehoben	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 183 Abs. 5	eingefügt	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 183 ^{bis}	eingefügt	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 184 Abs. 2	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 186 Abs. 3	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 187 Abs. 4	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 200 Abs. 1	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 201 Abs. 1	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 202 Abs. 2	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 215 Abs. 4	geändert	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 249 Abs. 4 ^{bis}	eingefügt	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 250 Abs. 2, b)	aufgehoben	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 250 Abs. 2, c)	aufgehoben	-
21.10.2007	01.01.2008	§ 255 Abs. 3	geändert	-
29.11.2009	01.01.2011	§ 207 Abs. 1, g)	eingefügt	-
10.03.2010	01.01.2011	§ 202 Abs. 1	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 8 Abs. 5	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 3, b)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 4	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 4 ^{bis}	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 24 ^{bis}	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 25 Abs. 1	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 26 Abs. 1, b)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 26 Abs. 3	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 36 Abs. 1	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 39 Abs. 2	aufgehoben	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 39 Abs. 3	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 41 Abs. 1, a)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 41 Abs. 1, d)	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.03.2010	01.01.2011	§ 41 Abs. 1, l)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 41 Abs. 1, n)	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 43 Abs. 1, a)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 44 Abs. 3	aufgehoben	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 47 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 47 Abs. 5	aufgehoben	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 47 ^{ter}	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 48 Abs. 1, a)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 50 Abs. 1, f)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 66 Abs. 1	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 67	Sachüberschrift geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 90 Abs. 1, d)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 90 Abs. 1, k)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 91 Abs. 5	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 92 Abs. 2	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 92 ^{bis}	totalrevidiert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 98 Abs. 1	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 98 Abs. 5, b)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 104 Abs. 1	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 104 Abs. 3	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 107 Abs. 1	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 107 Abs. 3	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 108 Abs. 3	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 141 Abs. 3	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2014	§ 145 Abs. 1, e)	geändert	GS 105, 72
17.03.2010	01.01.2011	§ 149 Abs. 4	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 149 Abs. 5	aufgehoben	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 165 Abs. 1, e)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 165 Abs. 2	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 166 Abs. 2	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 170	Sachüberschrift geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 172 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 172 ^{bis}	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 181 Abs. 4	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 182 Abs. 3	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 189 Abs. 3	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 189 Abs. 4	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 191 Abs. 3	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 192 Abs. 1	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 192 Abs. 4	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 193	Sachüberschrift geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 193 ^{bis}	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 196 Abs. 1	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 196 Abs. 2	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 200 Abs. 3	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 201 Abs. 3	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 217 Abs. 2	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 220 Abs. 1	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 220 Abs. 4	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 223 Abs. 2	eingefügt	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 225 Abs. 1, b)	geändert	-

614.11

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.03.2010	01.01.2011	§ 230 Abs. 1, a)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 236 Abs. 1, b)	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 250 Abs. 1	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 258 Abs. 2	geändert	-
17.03.2010	01.01.2011	§ 286	eingefügt	-
24.08.2011	01.01.2012	§ 59 ^{bis} Abs. 4	geändert	GS 2011, 19
28.08.2012	01.01.2013	§ 10 Abs. 1, b)	geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 22	Sachüberschrift geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 22 Abs. 1	geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 22 ^{bis}	eingefügt	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 22 ^{ter}	eingefügt	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 22 ^{quater}	eingefügt	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 22 ^{quinqies}	eingefügt	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 32 Abs. 1, f)	geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 48 Abs. 1, c)	aufgehoben	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 57 Abs. 2	geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 67 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 67 Abs. 2 ^{ter}	eingefügt	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 71 Abs. 1, c)	geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 114 ^{bis} Abs. 2, a)	geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 115 ^{ter} Abs. 1	geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 115 ^{ter} Abs. 2	geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 115 ^{octies}	eingefügt	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 116 Abs. 1	geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 145 Abs. 1	geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 145 Abs. 1, f)	eingefügt	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 153 Abs. 1, e)	eingefügt	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 170 ^{bis} Abs. 1, a)	aufgehoben	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 214 Abs. 2	geändert	GS 2012, 51
28.08.2012	01.01.2013	§ 242 Abs. 2	eingefügt	GS 2012, 51
26.08.2014	01.01.2015	§ 73 Abs. 1	geändert	GS 2014, 33
23.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 2	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 3, b)	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 1	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 1, a)	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 1, b)	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 1, c)	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 3	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 3, a)	aufgehoben	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 3, b)	aufgehoben	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 3, c)	aufgehoben	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 3, d)	aufgehoben	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 3, e)	aufgehoben	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 4	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 4, a)	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 4, b)	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 4, c)	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 5	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 6	eingefügt	GS 2015, 27

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 7	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 8	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 22 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 31 Abs. 1, e)	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 32 Abs. 1, m)	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 33 Abs. 1, c)	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 33 Abs. 1, d)	aufgehoben	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 33 Abs. 2	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 34 Abs. 1, d)	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 34 Abs. 1, e)	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 41 Abs. 1, n)	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 41 Abs. 1, o)	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 41 Abs. 1, p)	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 43 Abs. 1, a)	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 43 Abs. 1, g)	aufgehoben	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 45 Abs. 1	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 47	Sachüberschrift geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 71 Abs. 2	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 92 Abs. 1, e)	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 92 Abs. 1, f)	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 96 Abs. 3	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 115 ^{quinquies} Abs. 2	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 115 ^{sexies} Abs. 2	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 121 Abs. 2	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 121 Abs. 3	aufgehoben	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 124 Abs. 2	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 133 Abs. 1	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 164 ^{bis} Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2017	§ 198 Abs. 1, a)	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2017	§ 198 Abs. 2	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2017	§ 200 Abs. 1	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2017	§ 201 Abs. 1	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2017	§ 203 Abs. 1	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2017	§ 203 Abs. 2	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 218 Abs. 1	geändert	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	Titel 10.	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 287	eingefügt	GS 2015, 27
23.06.2015	01.01.2016	§ 288	eingefügt	GS 2015, 27
09.05.2017	01.01.2018	§ 95 ^{bis}	eingefügt	GS 2017, 21
09.05.2017	01.01.2018	§ 106 ^{bis}	eingefügt	GS 2017, 21
31.01.2018	01.07.2018	§ 56 Abs. 1, c)	geändert	GS 2018, 3
31.01.2018	01.07.2018	§ 56 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 2018, 3

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 5 Abs. 3	29.08.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 5 Abs. 3 ^{bis}	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 5 Abs. 4	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 6 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 6 Abs. 2	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 7	22.05.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 8 Abs. 5	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 10 Abs. 1, b)	28.08.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 51
§ 10 Abs. 1, f)	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 10 Abs. 1, g)	12.06.1994	01.01.1995	aufgehoben	-
§ 11 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 11 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 11 Abs. 4	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 11 ^{bis}	21.10.2007	01.01.2008	Sachüberschrift geändert	-
§ 11 ^{bis} Abs. 1	21.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
§ 12 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 13 Abs. 3	13.12.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 14	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 14 Abs. 1	28.06.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 14 Abs. 1 ^{bis}	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 14 Abs. 2	13.12.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 14 Abs. 2	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 14 Abs. 3, b)	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 14 ^{bis}	28.06.2006	01.01.2007	eingefügt	-
§ 15 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 18 Abs. 2	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 18 Abs. 2 ^{bis}	28.06.2006	01.01.2007	eingefügt	-
§ 18 Abs. 3	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 19 Abs. 1	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 19 Abs. 2, a)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 19 Abs. 2, c)	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 20 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 20 Abs. 1	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 1, a)	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 1, b)	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 1, c)	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 2	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 3	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 3, a)	23.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 3, b)	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 20 Abs. 3, b)	23.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 3, c)	23.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 3, d)	23.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 3, e)	23.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 4	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 4, a)	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 4, b)	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 4, c)	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 20 Abs. 5	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 6	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 7	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 20 Abs. 8	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 22	28.08.2012	01.01.2013	Sachüberschrift geändert	GS 2012, 51
§ 22 Abs. 1	28.08.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 51
§ 22 Abs. 1 ^{bis}	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 22 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 22 Abs. 3	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 22 ^{bis}	28.08.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 51
§ 22 ^{ter}	28.08.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 51
§ 22 ^{quater}	28.08.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 51
§ 22 ^{quinquies}	28.08.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 51
§ 24 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 24 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 24 Abs. 3, b)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 24 Abs. 4	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 24 Abs. 4 ^{bis}	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 24 Abs. 5	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 24 ^{bis}	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 25	04.05.2005	01.01.2006	totalrevidiert	-
§ 25 Abs. 1	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 26	12.06.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 26 Abs. 1, a)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 26 Abs. 1, b)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 26 Abs. 2	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 26 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 26 ^{bis}	21.10.2007	01.01.2008	eingefügt	-
§ 27 Abs. 1, b)	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 28	12.06.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 29	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 30 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 30 Abs. 3	30.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
§ 31 Abs. 1, e)	13.12.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 31 Abs. 1, e)	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 31 Abs. 1, f)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 32	12.06.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 32 Abs. 1, b)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 32 Abs. 1, f)	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 32 Abs. 1, f)	28.08.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 51
§ 32 Abs. 1, l)	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 32 Abs. 1, m)	13.12.2000	01.01.2001	eingefügt	-
§ 32 Abs. 1, m)	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 33 Abs. 1	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 33 Abs. 1, c)	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 33 Abs. 1, d)	23.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015, 27
§ 33 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 33 Abs. 2	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 34 Abs. 1, d)	30.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
§ 34 Abs. 1, d)	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 34 Abs. 1, e)	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 34 Abs. 2	13.12.2000	01.01.2001	eingefügt	-
§ 35 Abs. 3	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-

614.11

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 36	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 36 Abs. 1	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 37 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 38	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 39 Abs. 1	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 39 Abs. 2	17.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 39 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 39 Abs. 4	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 39 Abs. 5	12.06.1994	01.01.1995	aufgehoben	-
§ 40	04.05.2005	01.01.2006	aufgehoben	-
§ 41	12.06.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 41 Abs. 1, a)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 41 Abs. 1, b)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 41 Abs. 1, c)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 41 Abs. 1, d)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 41 Abs. 1, f)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 41 Abs. 1, k)	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 41 Abs. 1, l)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 41 Abs. 1, m)	04.05.2005	01.01.2006	eingefügt	-
§ 41 Abs. 1, n)	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 41 Abs. 1, n)	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 41 Abs. 1, o)	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 41 Abs. 1, p)	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 41 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 41 Abs. 2, a)	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 41 Abs. 2, b)	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 41 Abs. 4	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 43 Abs. 1	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 43 Abs. 1, a)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 43 Abs. 1, a)	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 43 Abs. 1, b)	21.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
§ 43 Abs. 1, d)	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 43 Abs. 1, e)	28.06.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 43 Abs. 1, g)	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 43 Abs. 1, g)	23.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015, 27
§ 43 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 44	21.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	-
§ 44 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 45 Abs. 1	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 45 Abs. 1	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 45 Abs. 2	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 46	12.06.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 46	13.12.2000	01.01.2001	Sachüberschrift geändert	-
§ 47	12.06.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 47	23.06.2015	01.01.2016	Sachüberschrift geändert	GS 2015, 27
§ 47 Abs. 1, c)	17.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 47 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 47 Abs. 5	17.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 47 ^{bis}	21.10.2007	01.01.2008	eingefügt	-
§ 47 ^{ter}	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 48 Abs. 1, a)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 48 Abs. 1, c)	28.08.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 2012, 51
§ 48 Abs. 1, d)	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 48 Abs. 1, e)	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 49 Abs. 2, d)	04.05.2005	01.01.2006	eingefügt	-
§ 49 Abs. 3	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 50 Abs. 1, b)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 50 Abs. 1, c)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 50 Abs. 1, d)	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 50 Abs. 1, e)	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 50 Abs. 1, f)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 50 Abs. 1, g)	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 50 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 51 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 51 Abs. 3	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 51 Abs. 4	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 51 Abs. 5	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 52 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 52 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 52 Abs. 4	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 53 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 53 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 53 Abs. 4	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 54 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 55 Abs. 1	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 56 Abs. 1, c)	31.01.2018	01.07.2018	geändert	GS 2018, 3
§ 56 Abs. 1, d)	31.01.2018	01.07.2018	eingefügt	GS 2018, 3
§ 57 Abs. 2	28.08.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 51
§ 57 Abs. 3, c)	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 58 Abs. 1	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 58 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 59 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 59 Abs. 4	22.05.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 59 ^{bis}	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 59 ^{bis} Abs. 4	24.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 19
§ 60 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 63	12.06.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 65 Abs. 5	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 66 Abs. 1	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 66 Abs. 2	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 67	17.03.2010	01.01.2011	Sachüberschrift geändert	-
§ 67 Abs. 2 ^{bis}	28.08.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 51
§ 67 Abs. 2 ^{ter}	28.08.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 51
§ 67 Abs. 3	30.06.1999	01.01.2001	wieder in Kraft	-
§ 67 Abs. 4	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 69 Abs. 1	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 71 Abs. 1	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 71 Abs. 1, c)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 71 Abs. 1, c)	13.12.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 71 Abs. 1, c)	28.08.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 51
§ 71 Abs. 2	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 71 Abs. 3	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 72	21.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	-
§ 72 Abs. 1	21.10.2007	01.01.2012	geändert	GS 102, 221

614.11

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 72 Abs. 1, Tabelle, "0,75 Promille"	21.10.2007	01.01.2012	umbenannt	GS 102, 221
§ 72 Abs. 1, Tabelle, "1,00 Promille"	21.10.2007	01.01.2012	umbenannt	GS 102, 221
§ 72 Abs. 1, Tabelle, "1,25 Promille"	21.10.2007	01.01.2012	umbenannt	GS 102, 221
§ 73	22.05.2002	01.01.2004	totalrevidiert	-
§ 73 Abs. 1	26.08.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014, 33
§ 74	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 75	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 76	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 77	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 77 Abs. 4	13.12.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 78	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 79	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 80	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 81	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 82	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 83	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 84 Abs. 1	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 86 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 86 Abs. 4	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 86 ^{bis}	21.10.2007	01.01.2008	Sachüberschrift geändert	-
§ 86 ^{bis} Abs. 1	21.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
§ 87 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 88 Abs. 2 ^{bis}	13.12.2000	01.01.2001	eingefügt	-
§ 88 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 89 Abs. 4	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 90 Abs. 1, d)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 90 Abs. 1, g)	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 90 Abs. 1, h)	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 90 Abs. 1, i)	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 90 Abs. 1, i ^{bis})	12.06.1994	01.01.1995	eingefügt	-
§ 90 Abs. 1, k)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 90 Abs. 1, l)	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 90 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 91 Abs. 1	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 91 Abs. 1, b)	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 91 Abs. 1, c)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 91 Abs. 5	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 92 Abs. 1, a)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 92 Abs. 1, b)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 92 Abs. 1, d)	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 92 Abs. 1, e)	12.06.1994	01.01.1995	eingefügt	-
§ 92 Abs. 1, e)	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 92 Abs. 1, f)	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 92 Abs. 2	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 92 Abs. 3	13.12.2000	01.01.2001	eingefügt	-
§ 92 ^{bis}	17.03.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 93 Abs. 1, c)	30.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
§ 93 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 94	04.05.2005	01.01.2006	totalrevidiert	-
§ 95	21.10.2007	01.01.2008	Sachüberschrift geändert	-
§ 95 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 95 Abs. 2 ^{bis}	30.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
§ 95 Abs. 3	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 95 ^{bis}	09.05.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017, 21
§ 96 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 96 Abs. 3	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 97	22.05.2002	01.01.2004	totalrevidiert	-
§ 97 Abs. 1	21.10.2007	01.01.2012	geändert	GS 102, 221
§ 98 Abs. 1	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 98 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 98 Abs. 3, a)	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 98 Abs. 3, c)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 98 Abs. 4	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 98 Abs. 5, b)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 98 Abs. 6	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 99	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 99 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 100	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 100 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 100 ^{bis}	04.05.2005	01.01.2006	totalrevidiert	-
§ 101	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 102	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 104 Abs. 1	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 104 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 105 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 106 ^{bis}	09.05.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017, 21
§ 107	22.05.2002	01.01.2004	totalrevidiert	-
§ 107 Abs. 1	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 107 Abs. 2	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 107 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 108	22.05.2002	01.01.2004	totalrevidiert	-
§ 108 Abs. 1	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 108 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 109 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 110	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 111	22.05.2002	01.01.2004	Sachüberschrift geändert	-
§ 111 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 111 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 111 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 112	22.05.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 113	12.06.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 113 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 113 ^{bis}	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 114 Abs. 1	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 114 ^{bis} Abs. 2, a)	28.08.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 51
§ 114 ^{quater} Abs. 3	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-

614.11

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 115	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 115	21.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	-
§ 115 ^{ter} Abs. 1	28.08.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 51
§ 115 ^{ter} Abs. 2	28.08.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 51
§ 115 ^{quinquies} Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 115 ^{quinquies} Abs. 2	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 115 ^{quinquies} Abs. 2	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 115 ^{sexies} Abs. 2	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 115 ^{sexies} Abs. 2	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 115 ^{octies}	28.08.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 51
§ 116 Abs. 1	28.08.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 51
§ 119 Abs. 2	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 121 Abs. 2	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 121 Abs. 3	08.11.2000	01.08.2001	geändert	-
§ 121 Abs. 3	23.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015, 27
§ 122	12.06.1994	01.01.1995	aufgehoben	-
§ 124 Abs. 2	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 124 Abs. 2	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 130 ^{bis}	13.12.2000	01.01.2001	eingefügt	-
§ 132 Abs. 1	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 132 Abs. 2	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 132 Abs. 3	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 133 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 133 Abs. 1	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 133 Abs. 3	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 138 Abs. 1	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 138 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 138 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 138 Abs. 4	30.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
§ 139 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 139 Abs. 3	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 139 Abs. 4	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 140 Abs. 4	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 141 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 141 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 143 Abs. 1, b)	12.06.1994	01.01.1995	aufgehoben	-
§ 143 Abs. 1, g)	12.06.1994	01.01.1995	aufgehoben	-
§ 144	12.06.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 145 Abs. 1	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 145 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 145 Abs. 1	28.08.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 51
§ 145 Abs. 1, d)	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 145 Abs. 1, e)	17.03.2010	01.01.2014	geändert	GS 105, 72
§ 145 Abs. 1, f)	28.08.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 51
§ 146 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 146 Abs. 1 ^{bis}	28.06.2006	01.01.2007	eingefügt	-
§ 146 Abs. 1 ^{ter}	28.06.2006	01.01.2007	eingefügt	-
§ 149 Abs. 1	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 149 Abs. 4	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 149 Abs. 5	17.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 150 Abs. 1	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 150 Abs. 2	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 150 Abs. 3	12.06.1994	01.01.1995	aufgehoben	-
Titel 2.5.4.	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 153 Abs. 1, e)	28.08.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 51
§ 153 Abs. 3	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 159 ^{bis}	21.10.2007	01.01.2008	eingefügt	-
§ 164 ^{bis}	21.10.2007	01.01.2008	Sachüberschrift geändert	-
§ 164 ^{bis} Abs. 1	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 164 ^{bis} Abs. 1 ^{bis}	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 164 ^{bis} Abs. 3	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 165 Abs. 1, b)	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 165 Abs. 1, d)	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 165 Abs. 1, e)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 165 Abs. 1, f)	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 165 Abs. 2	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 166	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 166 Abs. 2	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 170	17.03.2010	01.01.2011	Sachüberschrift geändert	-
§ 170 ^{bis}	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 170 ^{bis} Abs. 1, a)	28.08.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 2012, 51
§ 171 Abs. 1	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 171 Abs. 3	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 172 Abs. 2 ^{bis}	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 172 ^{bis}	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 174 Abs. 1	13.12.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 177	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 178 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 178 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 178 Abs. 3	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 179 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 179 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 179 Abs. 4	21.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
§ 179 ^{bis}	30.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 181 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 181 Abs. 4	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 182 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 182 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 182 Abs. 4	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 183 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 183 Abs. 3	30.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
§ 183 Abs. 4	30.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
§ 183 Abs. 5	21.10.2007	01.01.2008	eingefügt	-
§ 183 ^{bis}	21.10.2007	01.01.2008	eingefügt	-
§ 184 Abs. 2	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 184 ^{bis}	12.06.1994	01.01.1995	eingefügt	-
§ 184 ^{bis} Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 186 Abs. 3	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-

614.11

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 187 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 187 Abs. 4	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 189 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 189 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 189 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 189 Abs. 4	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 190	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 191 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 191 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 192 Abs. 1	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 192 Abs. 1	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 192 Abs. 3	12.06.1994	01.01.1995	eingefügt	-
§ 192 Abs. 4	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 193	17.03.2010	01.01.2011	Sachüberschrift geändert	-
§ 193 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 193 ^{bis}	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 194	04.05.2005	01.01.2006	aufgehoben	-
§ 194 ^{bis}	22.05.2002	01.01.2004	totalrevidiert	-
§ 196 Abs. 1	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 196 Abs. 2	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 197	02.11.1999	01.01.2000	aufgehoben	-
§ 198 Abs. 1, a)	23.06.2015	01.01.2017	geändert	GS 2015, 27
§ 198 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 198 Abs. 2	23.06.2015	01.01.2017	geändert	GS 2015, 27
§ 199	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 200 Abs. 1	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 200 Abs. 1	23.06.2015	01.01.2017	geändert	GS 2015, 27
§ 200 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 201 Abs. 1	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 201 Abs. 1	23.06.2015	01.01.2017	geändert	GS 2015, 27
§ 201 Abs. 2	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 201 Abs. 3	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 202	30.06.1999	01.01.2001	Sachüberschrift geändert	-
§ 202 Abs. 1	22.05.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 202 Abs. 1	10.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 202 Abs. 2	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 203 Abs. 1	23.06.2015	01.01.2017	geändert	GS 2015, 27
§ 203 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 203 Abs. 2	23.06.2015	01.01.2017	geändert	GS 2015, 27
§ 204 Abs. 2	16.05.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 207 Abs. 1, b)	28.06.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 207 Abs. 1, d)	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 207 Abs. 1, e)	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 207 Abs. 1, f)	27.09.1998	01.01.1999	eingefügt	-
§ 207 Abs. 1, g)	29.11.2009	01.01.2011	eingefügt	-
§ 207 Abs. 2	12.06.1994	01.01.1995	aufgehoben	-
§ 209 Abs. 1	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 211	12.06.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 212	28.06.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
§ 214 Abs. 2	28.08.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 51
§ 215 Abs. 4	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 217 Abs. 2	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 218 Abs. 1	23.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 27
§ 220 Abs. 1	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 220 Abs. 3	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 220 Abs. 4	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 223 Abs. 2	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 225 Abs. 1, a)	28.06.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 225 Abs. 1, b)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 225 Abs. 1, d)	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 225 Abs. 2	13.12.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 230 Abs. 1, a)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 231 Abs. 1	28.06.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 231 Abs. 3	13.12.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 232 Abs. 1	24.01.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 236 Abs. 1, a)	28.06.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 236 Abs. 1, b)	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 236 Abs. 1, d)	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 239 Abs. 2	24.01.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 242 Abs. 2	28.08.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 51
§ 244 Abs. 1	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 247 Abs. 3	13.12.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 247 Abs. 4	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 247 Abs. 5	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 249 Abs. 4 ^{bis}	21.10.2007	01.01.2008	eingefügt	-
§ 249 ^{bis}	13.12.2000	01.01.2001	eingefügt	-
§ 250 Abs. 1	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 250 Abs. 2, b)	21.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
§ 250 Abs. 2, c)	21.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
§ 251 Abs. 1	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 251 Abs. 2	30.06.1999	01.01.2001	geändert	-
§ 251 Abs. 3	12.06.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 253 Abs. 4	04.05.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 254	30.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 255 Abs. 3	21.10.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 256 ^{bis}	12.06.1994	01.01.1995	eingefügt	-
§ 258 Abs. 2	17.03.2010	01.01.2011	geändert	-
Titel 6.	12.06.1994	01.01.1995	eingefügt	-
Titel 7.	30.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Titel 8.	22.05.2002	01.01.2004	eingefügt	-
Titel 9.	04.05.2005	01.01.2006	eingefügt	-
§ 286	17.03.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Titel 10.	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 287	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27
§ 288	23.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 27